

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache
W..... **G**.....,
,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. F..... und Kollegen,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch Landesanstaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

beigeladen: Jagdgenossenschaft M.....,
vertreten durch den Jagdvorsteher B..... R..... ,

wegen

Abschußregelung;
hier: Berufung des Klägers und des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. Oktober 1995,

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Weinfurter,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodel,

ohne weitere mündliche Verhandlung **am 19. Mai 1998**

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. Oktober 1995 wird festgestellt, daß der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 11. Mai/15. Juli 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheids der Regierung von Schwaben vom 25. März 1993 insoweit rechtswidrig war, als darin für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... für die Jagdjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 der Abschluß auf mehr als 390 Stück Rehwild festgesetzt wurde.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Berufung der Landesanwaltschaft Bayern wird zurückgewiesen.
- III. Der Kläger trägt 2/5, der Beklagte 3/5 der Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt diese selbst.
Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte wenden sich gegen die Festsetzung eines Rehwildabschlusses im Abschlußplan des Landratsamt Oberallgäu vom 11. Mai/15. Juli 1992 mit 200 Stück jährlich für die Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 bzw. die Herabsetzung dieser Stückzahl auf 183 je Jagdjahr durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. Oktober 1995. Die Festsetzungen betreffen das Gemeinschaftsjagdrevier M.....

Das Jagdrevier M..... hat eine Größe von 1.911 ha und liegt in der Hochwildhegegemeinschaft S..... Diese ist unterteilt in sechs Hegeringe; das Jagdrevier M..... bildet mit 13 weiteren Jagdrevieren den Hegering A.....

Von der Gesamtfläche verbleibt nach Abzug der befriedeten Grundstücke eine Jagdfläche von 1.883 ha. Hiervon beträgt die Waldfläche 648 ha, die Fläche der Wiesen und Weiden 1.235 ha.

In den vorangegangenen drei Jagdjahren waren im Revier M..... insgesamt 300 Stück Rehwild zu erlegen. Der vom Kläger vorgeschlagene Abschluß für die drei Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 beläuft sich auf 240 Stück, die Abschlußempfehlung sowohl der Hegegemeinschaft als auch des Jagdvorstandes auf 330 Stück Rehwild bzw. 150 Stück für das erste Jahr und dann eine Neufestsetzung.

Unter dem 28. Januar 1992 gab das Forstamt S..... eine gutachtliche Stellungnahme zur Situation der Waldverjüngung in der Hochwildhegegemeinschaft S..... ab. In der zusammenfassenden Würdigung (Ziffer 17 des Gutachtens) ist folgendes ausgeführt:

"Aufgrund der unverzichtbaren Schutzaufgaben des Gebirgswaldes im Bereich der Hochwildhegegemeinschaft S..... muß es gewährleistet sein, daß die sich natürlich verjüngenden Baumarten und die Anpflanzungen insbesondere auf den Sturmkahlfeldern bzw. Schutzwaldsanierungsflächen ohne schädigenden Einfluß des Wildes im wesentlichen aufwachsen können. Wie die Aufnahme der Pflanzen unter 20 cm zeigt, verjüngen sich in der gesamten Hochwildhegegemeinschaft alle in den Altbeständen vorkommenden Baumarten reichlich. Über 20 cm Höhe geht allerdings die Tanne und der Laubholzanteil wesentlich zugunsten der Fichte zurück. Der Ausfall der im Bergwald und insbesondere im Flyschgelände unverzichtbaren Tanne ist nicht zu akzeptieren.

Die neu entstandenen Sturmschadensflächen bieten einerseits ein erhöhtes Äsungsangebot und führen zu einer Verteilung des Wildes auf größerer Fläche. Andererseits ist aufgrund dieser verbesserten Lebensbedingungen auch mit einem verstärkten Zuwachs insbesondere beim Rehwild zu rechnen. Die schwerpunktmäßige Bejagung der Sturmschadensflächen und der Sanierungsflächen muß daher sicherstellen, daß dort die notwendigen Mischbaumarten aufwachsen können. In dem nur vorübergehend verbesserten Lebensraum ist ein Anwachsen der Wildtierpopulationen auf ein neues überhöhtes Niveau zu verhindern.

Die durch die Inventur ermittelte hohe Verbißbelastung in der Hochwildhegegemeinschaft S..... und die keinesfalls zurückgegangene Verbißhöhe gegenüber 1988 lassen die Wilddichte im Bereich der Hochwildhegegemeinschaft S..... noch nicht als tragbar erscheinen. Erfahrungsgemäß sind Rehe und Waldgams die Hauptverbißer an jungen Waldbäumen und müssen daher bei der Abschlußfestsetzung besonders berücksichtigt werden. Inwiefern das Rotwild weniger stark für den Verbiß an den jungen Waldbäumen verantwortlich ist, wird im wesentlichen von der jeweiligen Form der Winterfütterung abhängen. Während der Sommerzeit deckt das Rotwild seinen Äsungsbedarf überwiegend durch Gras- und Krautäsung, während der sogenannten "braunen Vegetationsphase" wird es aber bei nicht ausreichender oder nicht sachgemäßer Fütterung ebenso auf Knospenäsung, also auf die Waldverjüngung, zurückgreifen. Für Rotwild ist daher ein durchdachtes Fütterungskonzept zu fordern.

Zur Sicherung der Naturverjüngung und der Wiederverjüngung der Orkansadensflächen und Schutzwaldsanierungsflächen mit den im Gebirgswald notwendigen Mischbaumarten wird der Schalenwildabschuß zwar revierweise und nach Wildarten differenziert, aber insgesamt doch zu erhöhen sein. Die bisherigen Abschlußhöhen haben jedenfalls noch zu keiner Verminderung der Gesamtverbißbelastung für den Bereich der Hochwildhegegemeinschaft S..... geführt. Die Senkung der Abschlußzahlen seit 1987 bei Reh- und Rotwild bis 1991 dürften dazu beigetragen haben."

Mit Schreiben vom 16. März 1992 stellte der Waldbiologe A. Z..... dem Landratsamt Oberallgäu Material als Grundlage für die Rehstreckenplanung der Jagdbögen der Jagdgenossenschaft M..... zur Verfügung (Blatt 5 bis 7 der Landratsamtsakte). Darin wird als Ergebnis eine Streckenvorgabe von 189 Rehen zur gegenwärtigen Zuwachsabschöpfung und von 225 Rehen für eine Reduktion, die den Reduktionsstrecken entsprechend dem erreichten Mittelwert aller Reviere entspricht, angegeben.

Auf Anfrage des Landratsamts Oberallgäu gab das Forstamt I..... unter dem 9. Juni 1992 eine gutachtliche Stellungnahme zum Zustand der Waldverjüngung und Rehwildabschußplanung im Gemeinschaftsjagdrevier M..... ab. In der zusammenfassenden "Schlußfolgerung" (V. der Stellungnahme) ist folgendes ausgeführt:

"Auf nahezu der gesamten Waldfläche könnten bei wirklich angepaßtem Wildbestand die vorhandenen Bestände in Mischwald verjüngt werden. Die Verjüngungswilligkeit der Standorte ist enorm hoch. Der Wildbestand ist nach wie vor begrenzender Faktor allen waldbaulichen Tuns für die zielgerechte Erreichung eines artenreichen Berg-Mischwaldes.

Lediglich an einzelnen Stellen, wie z.B. Weiserzäune, Aufnahmepunkte für das Vegetationsgutachten, konnte eine deutliche Verbesserung des Waldvegetationszustandes vorgefunden werden. Außerhalb dieser Bereiche ist schlagartig eine Verschlechterung festzustellen.

Zugunsten des Jagdpächters muß aber auch die in den letzten zwei Jahren eingetretene leichte Tendenz der Verbesserung erwähnt werden. Aus dieser leichten Verbesserung kann aber noch nicht ein Gelingen der Verjüngung gefolgert werden. Noch befinden sich die angekommenen zarten Pflänzchen über zahlreiche Jahre im Äserbereich.

Der Abschuß in den letzten Jahren reicht demnach nicht aus, den Wald und die Waldbesitzer vor Beeinträchtigungen zu bewahren. In Anhalt an die wildbiologischen und -ökologischen Kenntnisse ist es notwendig, den Wildbestand innerhalb von nur zwei bis drei Jahren drastisch zu reduzieren, um der Waldvegetation dann auf großer Fläche eine Chance zum Aufwachsen zu geben.

Die vorgesehene Abschußerhöhung auf 200 Stück Rehwild zumindest im ersten Jahr des dreijährigen Zeitraums ist daher sachlich begründet."

Mit Bescheid vom 11. Mai/15. Juli 1992 wurde der Abschluß für die drei Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 auf 600 Stück Rehwild festgesetzt. Außerdem wurde die ganzjährige Bejagung von Rehböcken und Rehkitzen auf Sanierungsflächen zugelassen (Anlage 1). Ferner wurde für den Fall, "daß der mit diesem Bescheid festgelegte Abschluß bis zum Ende des Jagdjahres nicht erfüllt ist", bestimmt, daß für jedes nicht erlegte Stück Rehwild ein Zwangsgeld in Höhe von DM 150,00 zur Zahlung fällig werde. Das Landratsamt ordnete hierzu den körperlichen Nachweis über erlegtes Rehwild an (Ziff. 2 der Anlage). Der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt (Ziff. 3 der Anlage).

Zur Begründung des Bescheides wurde ausgeführt: Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere das Ziel, einen standortgerechten Mischwald zu schaffen und zu erhalten, erforderten eine wesentliche Minderung der auch durch das Rehwild verursachten Verbißschäden an den jungen Pflanzen und damit eine deutliche Reduzierung des Rehwildbestandes. Der angefochtene Bescheid stütze sich auf die gutachtliche Stellungnahme des Forstamts S..... vom 28. Januar 1992 und den Bericht des Forstamts I..... vom 9. Juni 1992.

Weiter wurde ausgeführt, daß ein Vergleich mit den angrenzenden Revieren der Jagdgenossenschaft W..... und den zwei anderen Jagdrevieren der Jagdgenossenschaft M..... belege, daß die bisherige Rehwildstrecke im Jagdrevier M..... II erheblich abfalle, obwohl dieses Jagdrevier mit den anderen Jagdrevieren hinsichtlich der Qualität des Lebensraumes für das Wild in keiner Weise hintanstehe. Bei einem Vergleich mit allen mittelbar und unmittelbar angrenzenden Jagdrevieren ergebe sich für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... eine Streckenvorgabe von jährlich 225 Rehen. Eine Streckenvorgabe von 189 Rehen jährlich entspreche der gegenwärtigen Zuwachsabschöpfung im Revier M..... ohne Minderung des vorhandenen Rehwildbestandes. Unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, der bisher getätigten Abschüsse, des Vegetationszustandes und der im Revier gegebenen Jagdmöglichkeiten sei der Jagdbeirat zu der Auffassung gelangt, daß in den nächsten drei Jagdjahren ein Abschluß von insgesamt 600 Stück Rehwild erforderlich und erfüllbar sei. Der Bescheid wurde als Einschreibesendung an den Kläger am 16. Juli 1992 zur Post gegeben.

Hiergegen ließ der Kläger durch seine damaligen Bevollmächtigten Widerspruch einlegen und zur Begründung im wesentlichen ausführen: Die Erfüllung des geforderten Abschusses sei objektiv nicht möglich. Ein der Abschlußforderung entsprechender Bestand sei nicht vorhanden. Das Revier des Klägers sei das einzige

mit Rotwild-Standwild, wo das Rehwild ohnehin geringer sei. Eine ordnungsgemäße Rehwildbejagung lasse die Erfüllung des festgesetzten Abschlußplanes nicht zu. Der gegenüber den vorangegangenen drei Jahren um 100 % erhöhte Abschluß stehe im Widerspruch zur Abschlußfestsetzung in den Nachbarrevieren, in denen der Abschluß gleichgeblieben bzw. sogar reduziert worden sei. Das Gutachten des Forstamtes I..... fuße auf einer oberflächlichen zweitägigen Untersuchung des Reviers M..... und verallgemeinere einzelne Stichproben. Bei der zweitägigen Begehung des Reviers M..... II seien offensichtlich besonders kritische Standorte ausgewählt worden. Zudem habe das Landratsamt nicht beachtet, daß sogar das Forstamt I..... Verbesserungen gegenüber bisher festgestellt habe.

Das Gutachten des Forstamtes S..... betreffe die Hochwildhegegemeinschaft und stelle Wertungen größtenteils außerhalb des Revieres M..... dar. Das Landratsamt gehe auch zu Unrecht davon aus, die Waldbesitzer hätten keine Schutzmaßnahmen wie Wildverbißmittel, Drahtzäune oder Dreieckspfähle an besonders gefährdeten kritischen Stellen durchzuführen.

Bereits in der Vergangenheit seien die Abschüsse im Jagdrevier M..... und in den umliegenden Revieren maßgeblich erhöht worden. In den angrenzenden Jagdrevieren sei in der Vergangenheit sogar Rehwild weit über dem Abschlußplan abgeschossen worden. Auch sei die Verbißsituation an Forstpflanzen kein verlässlicher Indikator für die Wilddichte. Es werde nicht ermittelt, ob der Wildbestand gesund sei und dieser Umstand gegen eine Überpopulation spreche. Auch die Wildschadensmeldungen zeigten, daß sich die Verbißverhältnisse gegenüber den letzten Jahren bereits verbessert hätten. Seit der Erhöhung des Abschusses auf 100 Stück Rehwild pro Jahr seit dem Jahr 1989 komme die Naturverjüngung in den meisten Teilen des Revieres bestens voran. Die völlig aus dem Rahmen fallende Abschlußregelung für die gegenwärtigen Jagdjahre zeige die Übersicht über die vergangenen Jagdjahre.

In den Jahren, in denen der Kläger die Jagd gepachtet habe, habe das Abschlußsoll für Rehwild betragen:

<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
23	61	58	66	75	75	75	75	75
<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	
75	80	80	80	100	100	100	200	

Im Widerspruchsverfahren legten die damaligen Bevollmächtigten des Klägers noch ein Fachgutachten des Forstdirektors a.D. von E..... vom 20. November 1992 vor (Bl. 150 bis 161 der Landratsamtsakte). Hierbei kam der Gutachter nach Auswertung von Streckenspuren nach Neuschnee sowie von drei verschiedenen Meßflächen zu dem Ergebnis, daß die Zahl vorhandener Rehe ca. 135 bis 145 betrage. Eine gezielte Bejagung bei rund 9 Rehen/100 ha Einstandsfläche sei im Revier M..... derzeit noch möglich. Bei einer derzeitigen Rehwilddichte von rund 140 Stück bedeute ein Jahresabschuß von 100 Stück bereits eine merkbare Rehwilddichteverminderung. Ein Abschuß von 200 Rehen sei unmöglich, da er mehr als den vorhandenen Bestand erfassen würde. Bei gleichbleibender Rehwilddichte werde die Verbißbelastung, welche etwa seit drei Jahren einen Rückgang zeige, auch weiterhin zurückgehen. Dieser Rückgang werde sich auf relativ kleinen Flächen und auf absehbare Zeit dort positiv auswirken, wo Bodenzustand und waldbauliche Pflege des Altbestandes eine wuchskräftige Verjüngung zulassen würden. Ein Abschuß von jährlich 80 Rehen über zwei Jahre und anschließend ein Abschuß von 60 Rehen über weitere zwei Jahre entspreche den waldbaulichen Erfordernissen.

Aufgrund Beschlusses des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. August 1992 (Au 2 AS 92.1984) wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bezüglich der Verfügung des körperlichen Nachweises der getätigten Abschüsse angeordnet. Daraufhin erhob das Landratsamt Oberallgäu die Verfügung über die Erbringung des körperlichen Nachweises mit Änderungsbescheid vom 16. September 1992 auf. Die gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Augsburg gerichtete Beschwerde des Klägers hatte insoweit Erfolg, als die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bezüglich der im Erstbescheid enthaltenen Zwangsgeldandrohung in Höhe von jeweils DM 150,00 angeordnet wurde, im übrigen wurde die Beschwerde jedoch zurückgewiesen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen (B.v. 24.9.1992 i.d.F.d.B.v. 19.10.1992, 19 CS 92.2668).

Mit Bescheid vom 25. März 1993 hob die Regierung von Schwaben den Erstbescheid hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung auf (Ziff. 1. des Bescheides) und wies den Widerspruch im übrigen zurück (Ziff. 2. des Bescheides). Zur Begründung wurde hinsichtlich der Zurückweisung des Widerspruches im wesentlichen ausgeführt: Die Festsetzung des Abschlußplanes nach § 21 BJagdG sowie Art. 32 BayJG i.V.m. § 15 AVBayJG sei nicht zu beanstanden. Der eingereichte Abschlußplan wahre nicht hinreichend die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft. Dies werde aus dem Gutachten des Forstamtes S..... für die Hochwildhegegemeinschaft S..... sowie dem weiteren Gutachten des Forstamts I..... für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... II deutlich. Die Erhöhung der vom Revierinhaber vorgeschlagenen Abschlußzahl sei erfolgt aufgrund des Beschlusses des örtlichen Jagdbeirates, des forstfachlichen Gutachtens und der vom Waldbiologen A. Z..... für die Reviere der Jagdgenossenschaft W..... durchgeführten Untersuchung im Hinblick auf die Rehwildbejagung bzw. Bewirtschaftung und den Vergleich der W..... Reviere mit den benachbarten Revieren der Jagdgenossenschaft M..... Dieser Vergleich belege, daß die bisherige Rehwildstrecke im Gemeinschaftsjagdrevier M..... sowohl im Vergleich zu den Revieren der Jagdgenossenschaft W..... als auch den beiden anderen Revieren der Jagdgenossenschaft M..... erheblich abfalle. Im Hinblick auf insbesondere die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Forstamtes zum Zustand der Vegetation werde die Festsetzung einer Gesamtstückzahl des abzuschießenden Wildes von 200 Stück jährlich den berechtigten Ansprüchen der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gerecht. Gerade die Verjüngung und Bewahrung eines standortgemäßen Waldes müsse durch die Abschlußplanung gewährleistet sein. Beim gegenständlichen Revier müsse auch von einem ausreichenden Wildbestand ausgegangen werden. Wenn der Kläger ausweislich der vorliegenden Streckenliste bis zum 19. Januar 1992 insgesamt 96 Stück Rehwild erlegt habe und die Jagd hierbei in dem fast 2.000 ha großen Revier weitestgehend alleine ausgeübt und seinen Angaben zufolge nur an Wochenenden gejagt habe, so hätte der auf das erste Jagdjahr entfallende Rehwildabschuß von 200 Stück ohne weiteres erlegt werden können. Die vom Kläger erhobenen Einwendungen, Verbißschäden kämen im Revier M..... kaum vor, würden durch die gutachtlichen Feststellungen des Forstamts S..... bzw. Forstamtes I..... widerlegt. Das Fachgutachten des Herrn von E..... sei mangels hinreichender Kenntnis vom Zustand des Jagdreviers zur Beurteilung der waldbaulichen Situation im gesamten Jagdrevier nicht ausreichend. Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers am 6. April 1993 zugestellt.

Mit am 20. April 1993 beim Verwaltungsgericht Augsburg eingegangenem Schriftsatz ließ der Kläger durch seine damaligen Bevollmächtigten Klage erheben.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt: Dem Abschlußplan liege keine zuverlässige Wildbestandsermittlung zugrunde. Die Regierung von Schwaben habe die Abschlußquote lediglich mit Hinweisen auf den Zustand der Vegetation und der Waldverjüngung begründet, andererseits aber ein vom Kläger im Widerspruchsverfahren vorgelegtes Fachgutachten des Forstdirektors a.D. von E..... schlichtweg abgelehnt. Bezeichnend sei, daß nach Aussage des Sachverständigen W**** vom 16. Dezember 1992 das waldbiologische Gutachten des Herrn Z..... die Obergrenze dessen darstelle, was unter Zurückstellung aller jagdlichen Bedenken und bei rigorosem Vorgehen sicher für nur einen kurzen Zeitraum machbar erscheine. Auch der Jagdberater des Landratsamts sei zu dem Ergebnis gekommen, daß innerhalb von drei Jahren ein Abschluß von 350 Stück Rehwild empfehlenswert erscheine, also von 116 Stück pro Jahr. Die Jagdbehörde habe nicht alle entscheidungsrelevanten Kriterien ordnungsgemäß gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen. In keiner Weise sei auch eine Abwägung zwischen Wildbestand und Vegetationszustand getroffen worden. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege genossen keinen schrankenlosen Vorrang gegenüber der Erhaltung eines artgerechten Wildbestandes. Mit einer Abschlußquote von 200 Stück Rehwild im Jahr lasse sich die Rehwildpopulation im Revier M..... nicht aufrecht erhalten. Daß die Anpflanzung von Tannen bei gleichzeitiger Fichtennaturverjüngung zurückfalle, sei wuchsbedingt. In den Anfangsjahren wachse die schnellwachsende Fichte die langsam wachsende Tanne gewissermaßen tot. Hier seien technische Mittel gegen die Fichte einzusetzen, verbunden mit Wildverbißmittel bei der Tanne. Bekannt sei, daß auch die Jäger der Nachbarreviere M..... und W..... Schwierigkeiten hätten, die Abschlußzahlen zu erreichen. Sie seien deshalb dazu übergegangen, an der Grenze zum klägerischen Revier zu schießen, um ihre eigenen Zahlen erhöhen zu können. Berücksichtigt werden müsse ferner, daß das klägerische Revier zwar 1.911 ha umfasse. Davon seien aber nur 1.350 ha Waldfläche und 750 ha spezielle Rehwildfläche. Der Waldanteil betrage also maximal 30 bis 35 %.

Die Landesadvokatur Augsburg beantragte namens des Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde hierzu ausgeführt: Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Die Festsetzung von Abschuszahlen sei eine Planungsentscheidung, die wegen ihres Prognosecharakters naturgemäß gewissen Unsicherheiten unterliege. Um so sorgfältiger müßten die widerstreitenden Interessen abgewogen werden. Die Jagdbehörde habe dies in nicht zu beanstandender Weise getan.

Die Verbißsituation im Hegering A....., zu dem das Gemeinschaftsjagdrevier M..... gehöre, habe sich gegenüber 1988 weiter verschlechtert. Dies ergebe sich aus dem Gutachten des Forstamtes S..... vom 28. Januar 1992. Das Revier des Klägers sei durch das Forstamt I..... einer genauen Untersuchung unterzogen worden. Dabei hätten sich keine gegenteiligen Erkenntnisse ergeben. Demgegenüber beruhe das vom Kläger beigebrachte Privatgutachten (von E.....) auf einer fragwürdigen Datenbasis und auf einem einseitig jagdlichen Blickwinkel. Die Verbißsituation indiziere gerade bei den geringen Störungen des Reviers M..... eine noch zu hohe Wilddichte. Der Rehwildbestand im klägerischen Revier habe nicht genau ermittelt werden können. Dann sei es nicht zu beanstanden, wenn die Jagdbehörde aufgrund der Verbißsituation eine zu hohe Populationsdichte annehme. Wenn der bisherige Abschuß von 300 Stück Wild nicht zur Reduktion des Wildbestandes geführt habe, müsse die Jagdbehörde den Abschuß im überwiegenden forstlichen Interesse erhöhen. Das relativ hohe Abschußsoll sei vorliegend (auch) durch die besondere Waldsituation infolge der Sturmschäden und der Gefahren für Schutzwaldungen bedingt. Rechtlich nicht überprüft werden könne, ob ein Abschuß von 400, 500 oder 600 Stück Rehwild zweckmäßig oder ausreichend sei. Die Übermaßgrenze sei jedenfalls nicht erreicht. Im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit bleibe die Festsetzung der Abschußhöhe Sache der Jagdbehörde.

Aufgrund Beweisbeschlusses vom 16. Dezember 1993 hat das Gericht darüber Beweis erhoben, ob die im angefochtenen Abschußplan festgesetzte Abschußzahl von je 200 Stück Rehwild für die Jagdjahre 1992, 1993 und 1994 unter Beachtung der körperlichen Verfassung des Wildes, vorrangig des Zustandes der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung erforderlich und für den Jagdpächter erreichbar war. Der Gutachter, Prof. Dr. F....., Fachbereich Forstwirtschaft der Hochschule Weihenstephan, kommt in seinem Gutachten vom 3. Oktober 1994 zu folgender zusammengefaßter Feststellung (Seite 44 - 46 des Gutachtens):

"13.1 Die körperliche Verfassung des Rehwildes sprach und spricht nicht gegen eine Abschüßerhöhung.

- 13.2 Der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung ist absolut unbefriedigend und entspricht nicht den jagd- und forstrechtlichen Forderungen und verlangt somit eine Erhöhung des Rehwildabschlusses.
- 13.3 Im Grunde kann keine richtige Abschlußzahl genannt werden. Es besteht aber kein Zweifel, daß der Abschluß im fraglichen Zeitpunkt zu erhöhen war. Die Abschlußplanfestsetzung ist damit nicht entscheidend anzugreifen. Kritikpunkte sind allenfalls, daß für das Vorkommen von Rotwild kein Abschlag vorgenommen und keine Zwischenkontrolle vorgesehen wurde.
- 13.4 Das Jagdrecht orientiert sich nicht an der subjektiven Erfüllbarkeit durch den Jagdausübungsberechtigten, sondern verlangt die Erfüllung des Abschlußplanes. Mit den bisherigen jagdlichen Gepflogenheiten sei der festgesetzte Abschluß im Gemeinschaftsjagdrevier M.... nicht erfüllbar. Eine Chance der Erfüllbarkeit besteht, wenn die Bejagung entsprechend umgestellt wird."

Gegen das Gutachten brachten die nunmehrigen Bevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 24. November 1994 umfängliche Einwendungen vor.

Hierbei wurde auf das Zustandekommen der Zahlen für den Abschlußplan und hierzu insbesondere auf das Drängen des (damaligen) Jagdvorstehers W..... hingewiesen. Zur Jagdfläche und geforderten Abschlußzahl sei zu bemerken, daß der bayerische Durchschnitt bei ca. 6 Stück Rehwildabschuß pro 100 Hektar liege. Stelle man auf die spezielle Rehwild-Waldfläche von ca. 408 ha ab, so bedeute das Abschlußsoll von 200 Stück pro Jagdjahr 49 Stück Rehwild pro 100 ha. Wie dies, bezogen auf die Gesamtwaldfläche, da nur diese durch den Verbiß forstlich geschädigt sei, in der Praxis realisiert werden könne, sei zu fragen. Ein derartiges Abschlußsoll zu erfüllen sei auch objektiv absolut unmöglich. Das Revier M..... sei beispielsweise mit einem Abschlußsoll von 10,3 Stück pro 100 Hektar belastet, das Revier M..... mit einem Soll von 5 Stück pro 100 ha, das Revier O..... mit einem Abschluß von 6,6 Stück pro 100 ha und das Revier T..... beispielsweise mit einem Abschluß von 6 Stück pro 100 ha. Hieraus werde deutlich, daß das klägerische Revier mit dem absolut höchsten Abschlußsoll belastet werde. Festzuhalten sei bei den Erhebungen des Gutachtens, daß die Verbißaufnahme nicht zwischen Schalenwild- und Hasenverbiß unterscheiden würde. Der Verbiß an Tanne, Fichte und Edellaubhölzern sei geringer als in vergleichbaren Revieren. Da im Revier M..... der

Anteil an Fichtenreinbeständen im Privatwald ungewöhnlich hoch und somit auch auf großen Waldanteilen die Rohhumusbildung stark sei, könne nicht erwartet werden, daß hier ohne notwendige waldbauliche Vorbehandlungen Tannenverjüngungen in ausreichendem Maße ankommen würden. Diesem Problem sei der Gutachter nicht nachgegangen. Aus den beigebrachten Unterlagen des Klägers habe sich eine Gewichtszunahme des erlegten Rehwildes ergeben. Dies spreche eindeutig für eine Wildbestandsabnahme, weshalb auch der Futterverbrauch stark zurückgegangen sei.

Mit weiterem Schriftsatz vom 8. Mai 1995 wurde der ursprüngliche Klageantrag auf Aufhebung der angeforderten Bescheide wie folgt geändert:

1. Es wird festgestellt, daß der durch das Landratsamt Oberallgäu in S..... für das klägerische Jagdrevier M..... festgesetzte Abschlußplan für die Jagdjahre 1992/93/94 in Höhe eines jährlichen Rehwildabschlusses von 200 Stück rechtswidrig ist.
2. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten und der Kosten des Vorverfahrens trägt der Beklagte.

Das Feststellungsinteresse wurde unter anderem damit begründet, daß der Kläger weiter Jagdpächter sei und zwischenzeitlich Zwangsgelder in Höhe von ca. 27.000,-- DM bis 28.000,-- DM habe zahlen müssen.

Die Landesanwaltschaft widersprach der Kritik der Klägerseite am Gutachten von Prof. Dr. F..... Der Vorwurf der fachlichen Inkompetenz, der Voreingenommenheit bzw. tendenziösen Begutachtung sei ungerechtfertigt. Im übrigen wurde auf eine Stellungnahme des Landratsamts Oberallgäu vom 4. Januar 1995 Bezug genommen. Die Festsetzung des Abschlußplanes stütze sich auf das forstfachliche Gutachten sowie auf die Untersuchungen des Waldbiologen A. Z.....

In der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1995 wurde das Verbißgutachten des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von 1994 übergeben. Der Sachverständige, Prof. Dr. F....., erläuterte das von ihm erstellte schriftliche Gutachten. Im wesentlichen führte er hierzu aus, daß es an der ausreichenden Naturverjüngung im Revier M..... fehle. Dies sei die Begründung dafür, daß die bisherigen Abschüsse eben nicht ausreichend gewesen seien. Weil die Festsetzung der Abschlußzahl von 200 pro Jahr durchaus eine sehr hohe Zahl sei, sei diese Zahl wahrscheinlich in den Folgejahren nicht mehr zu realisieren. Da

das Revier M..... für das Rotwild im Randbereich liege, sei hierwegen eine Abschlußreduzierung von ca. 20 % für das Rehwild angemessen. Dies entspreche einem Minus von 17 Rehen pro Jagdjahr. Die Bevollmächtigten des Klägers gaben zum Feststellungsantrag noch an, daß der vom Landratsamt Oberallgäu für die kommenden drei Jahre festgestellte Abschlußplan ebenfalls angefochten werde und deshalb eine Entscheidung in der Sache unumgänglich sei.

Mit Urteil vom 5. Oktober 1995 hob das Verwaltungsgericht Augsburg die angefochtenen Bescheide insoweit auf, als für die Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 ein höherer Rehwildabschuß als 183 je Jagdjahr festgesetzt worden sei; im übrigen wurde die Klage abgewiesen. In den Gründen des Urteils ist im wesentlichen ausgeführt: Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei trotz zwischenzeitlicher Erledigung durch Zeitablauf zulässig. Der Kläger habe ein rechtliches Interesse an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit, da er erhebliche Zwangsgelder von annähernd 28.000,00 DM habe entrichten müssen. Die vom Landratsamt festgesetzte Abschlußzahl für Rehwild für jedes der drei Jagdjahre auf 200 Stück sei mit der Einschränkung als rechtmäßig zu bejahen, als pro Jagdjahr ein Abzug von 17 Stück Rehwild zum Ausgleich für Schäden vorzunehmen sei, die von dem ebenfalls im klägerischen Revier anzutreffenden Rotwild verursacht würden.

Innerhalb der durch § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG gebotenen Grenzen solle die Abschlußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibe und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert sei, deren Bestand bedroht erscheine. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes sei gemäß Art. 32 BayJG vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen. Entsprechend der Aufklärungsverpflichtung des Gerichts sei ein jagdliches Gutachten eingeholt worden. Der Sachverständige Prof. Dr. F..... habe dargelegt, daß die Zahl 200 als Sollabschuß je Jagdjahr mit rechnerischen Mitteln nicht exakt greifbar sei. Die vom Sachverständigen geäußerte Meinung, daß der Rehwildbestand in einem Revier nicht mathematisch erfaßt bzw. gezählt werden könne, entspreche der herrschenden Meinung. Maßgeblich sei deshalb ein Vergleich zwischen vorausgegangener jährlicher Abschlußzahl und der Verbißsituation bzw. dem feststellbaren Zustand der Waldverjüngung. In dem vorangegangenen forstlichen Gutachten sei insbesondere für das Jahr 1991 dem Hegering A..... bei Pflanzen, die größer als 20 cm seien, die höchste Verbißrate im oberen Pflanzendrittel im Gebiet der Hegegemeinschaft S..... attestiert worden. Insbesondere die Tanne weise nach Laubholz den höchsten prozentualen Verbiß bei Pflanzen unter 20 cm Größe auf, was auf ihre

hohe Verbißpräferenz hinweise. Es sei wahrscheinlich, daß sie schon in dieser geringen Höhe letal verbissen oder ganz abgeäst werde. Beim Begang seien Tannen angetroffen worden, die bei Höhen über ein Meter jährlich mit chemischem Einzelschutz gegen Wildverbiß behandelt nur unter dem Wipfeltrieb einen Quirl Seitenäste erster Ordnung besäßen; alle anderen Seitenäste fehlten offensichtlich als Folge von Verbiß. Alle diese Punkte wiesen darauf hin, daß die Tanne unter zu hohem Verbißdruck leide und in der Regel nicht ohne künstliche Schutzvorrichtung aufwachsen könne. Sie sei die einzige Baumart, die die Höhe von 50 cm nicht überschritten habe. Die Buche zeige bei höheren als 20 cm großen Pflanzen einen Leittriebverbiß von 50 % und einen Gesamtverbiß im oberen Drittel von 72 %. Auch vorkommender Hasenverbiß sei unbedeutend. Edellaubholz (Bergahorn und Esche) zeige einen Gesamtverbiß von 65 %, sonstiges Laubholz einen Leittriebverbiß von 71 % und einen Verbiß im oberen Drittel von 83 %; dies seien erheblich höhere Schäden als im Hegering A..... 1991 festgestellt. Bei Pflanzen, die kleiner als 20 cm seien, seien die Verbißschäden geringer. Dies deute darauf hin, daß ab einer Höhe von etwa 20 cm der Verbißdruck beginne. Damit werde auch die Erheblichkeit des Druckes bewiesen. Eine befriedigende Waldverjüngung aufgrund des zu hohen Waldverbisses sei nicht möglich, auch wenn die Gesamtschau für den Hegering A..... einen leichten Rückgang des Verbisses bezeichne. Gründe für den Rückgang seien nicht exakt faßbar. Wald und Waldverjüngung seien insgesamt gesehen in einem unhaltbaren Zustand. In den letzten 40 Jahren habe die Waldqualität weiter abgenommen. Die ökologische und ökonomische Optimierung des Waldbaues, die Schutzwaldeigenschaft erheblicher Waldflächen und die neuartigen Waldschäden verlangten langfristige Naturverjüngungsverfahren, die nur bei angepaßten Wildbeständen realisierbar seien. Entsprechend den waldbaulichen Notwendigkeiten müsse der Abschluß erhöht werden, weil der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, absolut unbefriedigend erscheine. Mangels Zählbarkeit des Rehwildes könne keine richtige Abschlußzahl genannt werden. Eine Ermäßigung der Abschlußzahl müsse jedoch für die Anwesenheit von Rotwild berücksichtigt werden. Auch sollte mangels genauer Vorhersehbarkeit der künftigen Entwicklung eine Zwischenkontrolle vorgesehen werden. Dem sei das Landratsamt indessen durch den Hinweis Nr. IX (Möglichkeit der Änderung des Abschlußplanes) der Anlage zum Erstbescheid gerecht geworden. Entsprechend dem Abschlag für Rotwild sei deshalb im übrigen davon auszugehen, daß die angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien. Der Anregung des Beklagten, den Rotwildabzug in der Ermäßigung der ursprünglich von Z..... vorgeschlagenen Abschlußzahl von jährlich 225 Stück auf 200 zu sehen, habe sich das Gericht nicht

anzuschließen vermocht. Der Sachverständige Prof. Dr. F..... gehe nämlich in seinem Gutachten davon aus, daß die Abschußzahl von 200 Stück Rehwild jährlich gegenwärtig als die oberste erzielbare Zahl erscheine und hierauf ein Abzug für rotwildursächliche Schäden gemacht werden müßten. Das Urteil wurde den Bevollmächtigten des Klägers am 24. Oktober 1995, der Landesadvokatur Augsburg am 23. Oktober 1995 zugestellt.

Mit am 10. November 1995 beim Verwaltungsgericht Augsburg eingegangenem Schreiben ließ der Kläger hiergegen Berufung einlegen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt:

Das Zustandekommen der Abschußzahlen für die Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 im Revier des Klägers M..... mache deutlich, daß die hier streitgegenständliche Abschußplanfestsetzung nicht nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt sei.

Ausgangspunkt hierfür sei, daß im Jahre 1989 Herr A..... W..... das Amt des Jagdvorstehers für das Gemeinschaftsjagdrevier M....., bestehend aus den drei Jagdbögen M..... I, M..... II und M..... III, übernommen habe. Dieser habe bei der unteren Jagdbehörde Abänderung und Erhöhung der Abschüsse verlangt. Für das klägerische Jagdrevier habe Herr W..... z.B. für das Jagdjahr 1989/90 einen Abschuß von mindestens 120 Stück Rehwild verlangt. Die Erfüllbarkeit dieser Zahl habe seinerzeit die untere Jagdbehörde verneint. Nachdem vom Kläger der Abschuß von 75 Stück Rehwild beantragt worden sei, habe man sich seinerzeit auf den Kompromiß von 100 Stück Rehwild geeinigt. Für die streitgegenständlichen Jagdjahre habe Herr W..... veranlaßt, einen Abschuß von 200 Stück Rehwild zu fordern. Die dann durch das Landratsamt festgesetzte Abschußzahl sei somit im wesentlichen willkürlich bzw. nach den Vorstellungen des Jagdvorstehers erfolgt. Die Abschußzahl von 200 Stück Rehwild bedeute, bezogen auf die spezielle Rehwildfläche von 1.118 ha, für dieses Revier einen Abschuß von 17,88 Stück Rehwild/100 ha (Rehwildfläche laut Gutachten Z.....). Bezogen auf die im Abschußplan ausgewiesene Rehwildfläche von 1.200 ha ergebe dies einen Abschuß von 16,66 Stück/100 ha. Solche Zahlen seien nicht einmal in Revieren mit starkem Rehwildbestand, so beispielsweise in Franken, festgesetzt worden. Hier lägen die Abschußfestsetzungen bei maximal 6 - 8 Stück/100 ha. Im Vergleich seien bei den umliegenden Revieren in der Hegegemeinschaft lediglich Zahlen von 4,4 Stück/100 ha bis maximal 13,3 Stück/100 ha aufzuführen. Das Bayer. Forstamt im Bereich des Forstamtes I..... erreiche im Staatswald derzeit einen Abschuß von 3,89 Stück Rehwild/100 ha. Allein dieser Zahlenvergleich zeige, daß hier der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sowie gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen

werde. Bezeichnend sei die Tatsache, daß vom Kläger für nichtgetätigten Abschluß zwischenzeitlich DM 28.000,00 an Zwangsgeldern abkassiert worden seien. Die Willkürlichkeit der Behördenentscheidungen zeige sich auch daran, daß für den neuen Abschlußzeitraum 1995 bis 1998 die Herabsetzung des klägerischen Abschlußsolls davon abhängig gemacht worden sei, ob der Kläger die hier anhängige Klage zurücknehme. Zum Vegetationszustand (Waldverjüngung) im klägerischen Revier sei festzuhalten, daß den Feststellungen des Gutachters nicht gefolgt werden könne. Das Gutachten weise erhebliche Mängel auf, welche vom Erstgericht völlig außer Acht gelassen worden seien. Die Verjüngungssituation ergebe sich aus den Erhebungen der Bayer. Staatsforstverwaltung zur Situation der Waldverjüngung, die im Jahre 1994 vorgenommen worden seien. Danach sei der Leittriebverbiß bei der Tanne im Vergleich zu der Erhebung im Jahre 1986 in der Hegegemeinschaft S..... um 14 % zurückgegangen. Für die Hegegemeinschaft A..... werde beispielsweise ein Tannenverbiß von 19 % (Leittrieb) festgestellt.

Nach neuesten forstwissenschaftlichen Erkenntnissen sei eine Verbißbelastung z.B. bei der Tanne von 20 bis 30 % waldbaulich tolerabel (Prof. M. St****, "Beiträge zur Land- und Wildforschung"). Die Verjüngungssituation direkt im Revier des Klägers werde des weiteren vom zuständigen Forstamt I..... ganz anders beurteilt als von dem eingeschalteten Gutachter. Das Forstamt I..... bezeichne zwar die waldbauliche Verjüngungssituation im klägerischen Revier noch nicht als optimal, aber immerhin als erfreulich, und dies bei einem Abschluß-Ist von 55 bis 57 Stück Rehwild. Auch diese Aussage lasse erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens F..... aufkommen, vor allem an der Neutralität und Objektivität des Gutachters, der aus anderen Verfahren und auch Äußerungen bzw. Veröffentlichungen als besonders wildfeindlich bekannt sei. Ein deshalb nochmals beantragtes Sachverständigengutachten müsse sich konkret mit der Fragestellung befassen, ob das Revier M..... einen vorhandenen Rehwildbestand aufweise, der es objektiv möglich mache, ein Abschluß-Soll von 200 Stück/Jagdjahr zu erreichen. Das Privatgutachten des Forstdirektors a.D. von E..... komme hinsichtlich des Rehwildbestandes im Revier M..... nur auf die Zahl 140. Der Gutachter Prof. Dr. F..... treffe hierzu überhaupt keine Feststellungen. Im übrigen werde insgesamt die mangelnde Neutralität zur Beurteilung des Sachverhalts ebenso wie Fehler hinsichtlich der Sachverhaltszahlen im Gutachten bemängelt. Der Hinweis des Gutachters darauf, daß ein Abschluß von 16,6 Stück Rehwild/100 ha relativ gesehen nicht übermäßig hoch sei, sei falsch. Nicht nachvollziehbar sei, womit diese Feststellung dokumentiert werde. Solche Werte würden im übrigen zumindest in ganz Bayern nirgendwo sonst gefordert oder gar erreicht.

Mit am 22. November 1995 beim Verwaltungsgericht Augsburg eingegangenem Schreiben legte die Landesadvokatur Augsburg gleichfalls Berufung ein und beantragte:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. Oktober 1995 wird insoweit aufgehoben, als der Klage stattgegeben wurde.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt: Der Abschlußplanfestsetzung der unteren Jagdbehörde sei nicht ein nicht zählbarer Rehwild-(Ist-)Bestand unterlegt, sondern annäherungsweise die Rehwildtragfähigkeit der Revierfläche ermittelt worden. Diesem Maßstab stelle das Verwaltungsgericht einen viel größeren Maßstab gegenüber, nämlich den Vergleich zwischen der vorausgegangenen jährlichen Abschlußzahl und der Verbißsituation. Zwar habe das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Landratsamts mangels konkreter Beurteilungskriterien nicht für entscheidend angreifbar erachtet, sich jedoch in der Lage gesehen, zu entscheiden, ob der Rotwildabschlag von 225 oder von 200 Stück Rehwild zu machen sei. Insofern widerspreche die Schlußfolgerung des Verwaltungsgerichts den Denkgesetzen: Wenn schon nicht feststellbar sei, wie groß eine Gesamtmenge sei, dann könne auch nicht festgestellt werden, von welcher Menge der Rotwildabschlag von 17 Stück abzuziehen sei. Mit dem Sachverständigen sei das Verwaltungsgericht der Auffassung, daß die Abschlußzahl von 200 Stück Rehwild jährlich gegenwärtig als die oberste erzielbare Zahl erscheine.

Damit sei festgestellt, daß die untere Jagdbehörde vom Kläger keine unmögliche Leistung verlange. Im übrigen sei weder im Urteil noch in der mündlichen Verhandlung erörtert worden, ob der Rotwildabschlag von der Ausgangsmenge 200 oder 225 zu erfolgen habe. Für die Entwicklung der Naturverjüngung sei es wichtig, daß in einem kurzen Zeitraum überfallartig der Rehwildbestand reduziert werden müsse. Für den Fall, daß der festgelegte Abschluß im zweiten und dritten Jagdjahr nicht zu erbringen sei, hätte von der Möglichkeit des § 15 Abs. 4 AVBayJG Gebrauch gemacht werden können. Maßgeblich sei deshalb immer der Vergleich zwischen vorausgegangenen jährlichen Abschlußzahlen und der Verbißsituation. Hierzu werde darauf verwiesen, daß bei der Abschlußplanung für die Jagdjahre 1992/93 bis

1994/95 im Landkreis Oberallgäu in sieben Revieren das Abschluß-Soll um 100 % und mehr und in acht Revieren um nahezu 100 % erhöht worden sei. Die vom Kläger vorgenommene Bezugnahme auf die Entwicklung der Verbißzahlen in der gesamten Hegegemeinschaft sei unbehelflich, weil diese nur die Gesamtentwicklung darstelle. Speziell auf das Revier des Klägers bezogene Feststellungen enthalte aber das Gutachten F....., welches eine absolut unzureichende Verjüngung belege. Solches werde auch jüngst bestätigt durch die Ergebnisse einer Waldbegehung am 24. April 1996 im Jagdrevier M....., wozu auf ein Schreiben des Forstamtes I..... vom 26. Juni 1996 verwiesen werde. Das vom Kläger beantragte Sachverständigengutachten, welches den vorhandenen Rehwildbestand nachweisen solle, sei auf etwas unmögliches gerichtet. Nach aller fachlichen Erkenntnis sei es nämlich nicht möglich, wissenschaftlich exakt die Zahl des in einem Revier stehenden bzw. erlegbaren Rehwildes zu ermitteln. Das vom Kläger vorgelegte Gutachten des Forstdirektors a.D. von E..... vom 20. November 1992 habe zum Inhalt, daß dort der Versuch einer Wildzählung durch Fährtenauswertung in Neuschnee in Kombination mit einer vegetationskundlichen Verbißaufnahme an drei ausgewählten Stellen als Aussage für einen Wildbestand verwendet werde, während Prof. Dr. F..... seine Aussage über den Verbiß an 30 vegetationskundlichen Aufnahmepunkten ermittelt habe.

Mit Beschluß vom 16. April 1997 erhob der Senat Beweis darüber, ob die im Abschlußplan des Landratsamts Oberallgäu vom 11. Mai 1992 für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... festgesetzte Zahl von je 200 Stück Rehwild in den Jagdjahren 1992/93, 1993/94 und 1994/95 unter Beachtung der körperlichen Verfassung des Wildes, unter Beachtung vorrangig der Vegetation, insbesondere des Zustandes der Waldverjüngung, unter Berücksichtigung eventuell anderer Verbißverursacher (Rotwild, Gamswild, Hasen, Mäuse) und unter Berücksichtigung verschiedener Bejagungsformen sowie eventuell zusätzlicher Äsungs- bzw. Fütterungsangebote erforderlich und objektiv erreichbar war, durch Einnahme eines Augenscheins durch den Senat zusammen mit dem Sachverständigen und Einholung eines Sachverständigengutachtens. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde der freiberufliche Forstmeister B. H....., W....., beauftragt.

Am 12. Mai 1997 führte der Senat die Augenscheinseinnahme mit den Beteiligten und dem Sachverständigen durch. Auf die Niederschrift über die Augenscheinseinnahme wird Bezug genommen.

Unter dem 30. August 1997 gab der Sachverständige H..... nach Durchführung weiterer Ortsbesichtigungen (am 7., 8. und 9.7.1997) sein "Jagdgutachten zur Abschlußregelung" ab. In der Zusammenfassung des Ergebnisses führte er aus:

"Im Jahre 1992 machte der Zustand der Waldverjüngung eine Erhöhung des Abschluß-Solls ohne Zweifel notwendig. Da bereits in den vorangegangenen 15 Jahren ungefähr eine Vervierfachung des Abschluß-Solls stattgefunden hatte, mußte eine derart drastische Erhöhung, wie sie in der Verdoppelung des Abschusses zum Ausdruck kommt, stichhaltig begründet werden. Einer Abwägung hätte es also schon deshalb bedurft, weil ein schwerwiegender, den gesetzlichen Vorgaben zuwiderlaufender Eingriff in den Wildbestand nahelag. Die Notwendigkeit einer Verdoppelung des Rehwildabschusses konnte aber am Zustand der Waldverjüngung nicht abgelesen werden.

Die körperliche Verfassung des Wildes machte weder eine Erhöhung noch eine Absenkung der Abschlußzahlen notwendig. Bei der vorgeschlagenen Abschlußhöhe von 130 Stück Rehwild/Jahr (für die Jagdjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95, was einer Erhöhung des Abschluß-Solls der drei vorangegangenen Jagdjahre um 30 % entspricht, Seite 20 des Gutachtens, Ziff. 3.) wurden andere Verbißverursacher berücksichtigt. Im übrigen besitzen die anderen Verbißverursacher keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung.

Andere Bejagungsformen und/oder zusätzliche Äsungsangebote können den jagdlichen Aufwand und damit auch den Jagddruck drastisch vermindern. Durch zusätzliche Äsungs- und geeignete Fütterungsangebote könnte die Konditionierung des Rehwildes verbessert und gleichzeitig der Verbiß an der Waldverjüngung vermindert werden. Mit den tatsächlich angewandten Methoden und Mitteln dürfte der Abschluß wohl kaum über 100 Stück Rehe/Jahr zu steigern gewesen sein."

Die Beteiligten setzten sich mit dem Gutachten eingehend auseinander.

Die Bevollmächtigten des Klägers trugen im wesentlichen vor (Schriftsatz vom 15.10.1997), daß das Gutachten bei der Grundlagenerfassung einige Mängel erkennen lasse. So hätten Tanne wie Buche aus den Verjüngungen der Jahre nach "Wiebke", also etwa seit drei bis vier Jahren, nur noch relativ geringe Verbißspuren gezeigt. Der Abschlußeingriff der Jahre bis 1992 sei demzufolge so hoch gewesen, daß seither der verminderte Abschluß ausgereicht habe, den Nachwuchs abzu-

schöpfen. Auch bei der Konditionierung des Rehwildes seien dem Gutachter Fehler unterlaufen. Der Prozentsatz ausgewachsener Rehe (3 Jahre und älter) sei nämlich seit 1992 unter 20 % abgesunken. Nach einhelliger Meinungen der Fachliteratur sei deshalb mit Sicherheit davon auszugehen, daß eine völlige Destabilisierung der Altersstruktur stattgefunden habe. Hierzu werde die Einholung eines Rehwild-Sachverständigengutachtens angeregt. Schließlich habe der Gutachter auch weitere Tatsachen außer Acht gelassen. So sei in der speziellen Rehwildfläche von 1296 ha auch die spezielle Rotwildfläche enthalten. Ferner sei die Feststellung, daß 86 Hochsitze im Revier sehr wenig seien, nicht haltbar, da es im weiten Umkreis kein Revier mit einer solchen Dichte an Hochsitzen gebe. Wenn schließlich bemängelt werde, daß nur acht Rehwildfütterungen vorhanden seien, so werde übersehen, daß das Rehwild auch an Rotwildfütterungen mitversorgt werde. Im übrigen sei der Kläger von Jagdgenossen und Landratsamt gezwungen worden, vier bis fünf Rehwildfütterungen aufzugeben, weil man sich generell gegen Rehwildfütterungen gewandt habe. Die Kritik an der Nichtbeteiligung anderer Jäger lasse außer Acht, daß der Kläger nach dem Jagdpachtvertrag nicht berechtigt sei, mehr als zwei unentgeltliche Begehungsscheine auszustellen. Auch nach Absenkung der Abschuszahlen als Folge des zurückgegangenen Rehwildbestandes habe es keine wesentliche Änderung in der Konditionierung des Rehwildes gegeben. Hinzuweisen sei ferner noch auf die äußerst geringfügigen Wildschäden im Revier des Klägers in den Jahren 1994/95 und 1995/96; im Winterhalbjahr 1996/97 sei kein Wildschaden gemeldet worden. Hierzu habe das Forstamt I..... in einem Schreiben vom 29. Mai 1995 erklärt, daß dies auf die besonderen Bemühungen und intensive Abschlußerfüllung des Klägers zurückzuführen sei. Zusammenfassend sei deshalb davon auszugehen, daß die empfohlene Abschlußhöhe noch deutlich über dem nachhaltig künftig erzielbaren Abschluß liege. Der Sachverständige von E..... vertrete hierzu die Auffassung, daß eine einmalige, nur auf ein Jahr bezogene erhebliche Abschlußerhöhung auf ca. 100 bis 120 Stück Rehwild bereits einen Populationssturz herbeiführen könne.

Die Landesadvokatur Bayern äußerte sich unter Übermittlung von Stellungnahmen des Landratsamts Oberallgäu vom 10. bzw. 12. November 1997 zum Gutachten im wesentlichen wie folgt: Die Aussage, wonach ca. 20 % der Waldfläche vom Vieh aufgesucht, also indirekt beweidet werde, sei falsch. Bestätige der Gutachter eine von ihm falsch verstandene Einschätzung, so stelle sich schon die Frage nach der Qualität des Gutachtens. Bei der Abschlußplanung sei im übrigen der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen. Von

den Hauptholzarten des Altbestandes auf die Höhe des erforderlichen Abschusses zu schließen sei fachlich schlichtweg falsch, weil die Prozentanteile der einzelnen Holzarten des Altbestandes sich eben nicht in den Prozentanteilen der Naturverjüngung spiegeln würden. Wenn der Gutachter Abschlußzahlen unterlege, die ihm vom Jagdpächter mitgeteilt worden seien, so übernehme der Gutachter offensichtlich ungeprüft die Angaben des Klägers. Der für das Gesamtergebnis wesentlichen Frage, inwieweit die "Verbesserung der Verjüngungssituation" auf den Abschluß zurückzuführen sei oder vom winterlich schützenden Schnee wesentlich mit beeinflußt werde, werde überhaupt nicht nachgegangen. Die unter 2.2 des Gutachtens gemachten Ausführungen zur Abschlußregelung enthielten Einschränkungen, die völlig neben der Sache lägen. Die Aussage, die Abschlußzahlen seien in angemessenen Schritten zu erhöhen, finde im Gesetz keine Stütze. Vorrangig sei nämlich der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen. Eine Begründung für die Befürchtung des Gutachters, eine Verdoppelung des Abschluß-Solls führe zu einem Unterschreiten des Mindestwildbestandes bzw. eine dem Ziel artgerechter Hege zuwiderlaufende Dezimierung, bleibe der Gutachter schuldig. Wenn der Gutachter darauf verweise, daß die Jagd seitens des Klägers mit Nachdruck betrieben worden sei, so stehe dies im Widerspruch zu Untersuchungen z.B. der W..... Reviere. Im Vergleich damit habe der Kläger höchstens halb soviel wie die übrigen untersuchten Reviere als abgeschossen gemeldet (10 bzw. weniger als 10 Stück pro 100 ha Waldfläche gegenüber einem Durchschnitt [bei 25 Revieren] von 23,84 Stück pro 100 ha Wald). Wenn der Gutachter schließlich keinen Grund sehe, warum über die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft hinaus der Rehwildabschuß erhöht werden sollte, obwohl Tanne und Buche noch immer keine Chance hätten, über Äserhöhe hinauszuwachsen, so lege dies den Schluß nahe, daß für den Gutachter die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft gegen Null tendieren würden. Das Gutachten sei deshalb als Grundlage für ein Urteil so nicht brauchbar.

Die beige ladene Jagdgenossenschaft stellte im wesentlichen heraus, daß die begutachtete Abschlußzahl aufgrund von fragwürdigen Abschlußzahlen, einseitigen Gesetzesinterpretationen und unberücksichtigten Sachargumenten zu niedrig angesetzt worden sei. Zum einen würden schon die insgesamt vier Ortsbesichtigungen keine ausreichende Grundlage für eine Begutachtung durch den Sachverständigen ergeben können. Angesichts der Größe des Reviers von ca. 1800 ha könne es sich allenfalls um oberflächliche Besichtigungen gehandelt haben. Verwunderlich stimme, wenn der Sachverständige die nicht nachprüfbaren Angaben

des Klägers zu den angegebenen Abschuszahlen übernehme. Die vom Gutachter schließlich geforderte Erhöhung des Abschuß-Solls nur in kleinen Schritten, da andernfalls der Populationsbestand gefährdet sei, basiere auf einer irreführenden Feststellung. Seit 1977 sei nämlich das Abschuß-Soll in mäßigen Schritten von 61 auf 100 Stück Rehwild pro Jahr, also um knapp 40 Stück in 14 Jahren, erhöht worden. Habe dies keinerlei Wirkung auf die prekäre Verbißsituation gezeigt, so sei dies auch der Grund gewesen, warum sich in der Jagdgenossenschaft die Einsicht durchgesetzt habe, daß nur eine deutliche Erhöhung des Abschuß-Solls zum Erfolg führen könne. Bei einem vom Gutachter angenommenen Abschuß-Soll von 80 % und einer Meldung im Durchschnitt von 100 Rehwild würde dies einem Abschuß-Soll von 125 Stück entsprechen. Werde dieses Soll um 30 % erhöht, käme immerhin ein Abschuß von 162 Stück heraus. Wenn der Kläger die Jagd vorwiegend alleine und am Wochenende ausführe, trotzdem aber 80 Stück Rehwild erlegen habe können, so sei dies auch ein Zeichen für einen deutlich überhöhten Wildbestand. Im Gegensatz zum intensiv bejagten Rehwildrevier M....., in dem inzwischen schon Naturverjüngung zu beobachten sei, müsse dort 10 mal angesessen werden, um ein Stück Rehwild zu erledigen. Zusammenfassend sei deshalb festzustellen, daß die Hauptargumente des Sachverständigen gegen eine drastische Erhöhung des Abschuß-Solls nicht zutreffend seien. Sie beruhten zum Großteil nicht auf eigenen Untersuchungen, sondern stellten reine Meinungen des Sachverständigen dar. Nach damaligem Wissensstand und damaligen Verhältnissen sei deshalb eine Erhöhung des Abschuß-Solls um deutlich mehr als 30 % dringend geboten gewesen.

Unter dem 7. Dezember 1997 äußerte sich der Sachverständige H..... eingehend zu den vorgenannten Kritikpunkten. Auf die Äußerungen hierzu wird Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1998 stellten die Bevollmächtigten des Klägers das Protokoll über den Augenschein vom 12. Mai 1997 dahingehend klar, daß neben der Jagderlaubnis für die beiden Jagdaufseher noch zwei unentgeltliche Jagdbegehungsscheine ausgegeben worden seien. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert. Neben dem Sachverständigen H..... wurden die Herren Z..... und von E..... zur Frage der Abschußhöhe angehört.

Die Vertreter des Klägers beantragen,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. Oktober 1995 wird festgestellt, daß der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 11. Mai/15. Juli 1992 und der Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 25. März 1993 rechtswidrig waren, soweit ein höherer Rehwildabschuß für die Jagdjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... als 80 Stück Rehwild pro Jagdjahr festgesetzt worden war.

Der Vertreter der Beklagten stellt den Antrag,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Landesanwaltschaft Bayern beantragt für den Beklagten,

das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1995 insoweit aufzuheben, als der Klage stattgegeben worden ist.

Die Vertreter des Klägers beantragen,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Die beteiligte Jagdgenossenschaft stellt keine Anträge.

Der auf Vorschlag des Klägers in der mündlichen Verhandlung geschlossene Vergleich wurde durch den Kläger innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen. Die Beteiligten äußerten sich nochmals abschließend zum Gutachten des Sachverständigen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit dem Gutachten des Sachverständigen B..... H..... sowie die vorgelegten Akten des Verwaltungsgerichts Augsburg (mit dem Gutachten des Prof. Dr. F.....), das Gutachten des Waldbiologen A..... Z..... sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger begehrt - zwischenzeitlich im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage - die Klärung der Frage, ob der Beklagte berechtigt war, den Abschlußplan für das klägerische Jagdrevier M..... für die Jagdjahre 1992 bis 1994 in Höhe eines jährlichen Rehwildabschlusses von 200 Stück festzusetzen.

1. Der Kläger hat bereits im Klageverfahren sein Klagebegehren auf die gerichtliche Feststellung umgestellt, daß der angefochtene Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 11. Mai/15. Juli 1992 und der Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 25. März 1993 mit der Festsetzung eines jährlichen Rehwildabschlusses von 200 Stück für die Jagdjahre 1992/93/94 rechtswidrig waren. Diesen Antrag hat der Kläger im Berufungsverfahren dahingehend präzisiert, daß die angefochtenen Bescheide insoweit rechtswidrig waren, "soweit ein höherer Rehwildabschuß für die Jagdjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... als 80 Stück Rehwild pro Jagdjahr festgesetzt worden war".

Dieser Klageantrag ist nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die drei Jagdjahre, für die der Bescheid vom 11. Mai/15. Juli 1992 (und der diesen Bescheid bestätigende Widerspruchsbescheid) eine Abschlußplanregelung getroffen hat, sind zwischenzeitlich verstrichen. Das Jagdjahr endete bereits am 31. März 1995 (§ 11 Abs. 4 Satz 5 BJagdG). Seit Ende der Schußzeit für Rehwild am 31. Januar 1995 (§ 19 AVBayJG) war es den Jagdausübungsberechtigten zudem grundsätzlich nicht mehr möglich, einen eventuell erhöhten Abschluß zu erfüllen, soweit man vom erlaubten ganzjährigen Abschluß von Rehböcken und Rehkitzen auf Sanierungsflächen absieht. Diese Möglichkeit spielte aber unter den Beteiligten im gesamten Verfahren keine entscheidende Rolle.

Für die Zulässigkeit der Klage fehlt es auch nicht an einem berechtigten Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung. Dabei kann dahinstehen, ob das Feststellungsinteresse etwa deshalb zwischenzeitlich entfallen sein könnte, weil der Kläger ab dem ab 1. April 1998 beginnenden Jagdjahr 1998/99 nicht mehr Pächter des Gemeinschaftsjagdreviers M..... ist. Dafür, daß sich aus seiner nunmehrigen Stellung als Grundeigentümer im fraglichen Gemeinschaftsjagdrevier M..... und damit als Jagdgenosse ein berechtigtes Interesse ergeben könnte, wurde nichts vorgetragen. Der Kläger hat jedoch bereits deshalb ein erhebliches Interesse an der von ihm begehrten

Feststellung, weil er wegen Nichterfüllung der im Abschußplan festgesetzten Abschußzahl in den Jagdjahren ab 1992 zwischenzeitlich Zwangsgelder in Höhe von über 27.000,00 DM an den Beklagten bezahlt hat. Selbst wenn die Abschußzahlen nur in geringem Umfang überhöht und damit rechtswidrig festgesetzt worden wären, ergäbe sich daraus bereits ein entsprechender Erstattungsanspruch für die - dann insoweit zu Unrecht - vom Kläger bereits bezahlten Zwangsgelder.

2. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist teilweise begründet. Das Landratsamt Oberallgäu hat im Bescheid vom 11. Mai/15. Juli 1992 zu Unrecht den Abschuß von Rehwild in den Jagdjahren 1992/93/94 auf insgesamt 600 Stück festgesetzt. Der Bescheid ist - anders als das weitergehende Begehren des Klägers auf Festsetzung von 80 Stück Rehwild pro Jagdjahr - in Anbetracht der Gesamtumstände des vorliegenden Falles jedoch nur insoweit rechtswidrig, als das Landratsamt Oberallgäu einen höheren Rehwildabschuß als durchschnittlich 130 Stück pro Jagdjahr, insgesamt somit 390 Stück Rehwild, für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... festgesetzt hat.

- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild (als Schalenwild) nur aufgrund und im Rahmen eines Abschußplans erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist; innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschußpläne im Einvernehmen mit den dortigen Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufzustellen (§ 21 Abs. 2 Satz 4 BJagdG). Das nähere bestimmt die Landesgesetzgebung (§ 21 Abs. 2 Satz 5 BJagdG), hier Art. 32 BayJG. Dabei ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG der Abschuß des Wildes so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche u.a. der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung u.a. dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG). Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG sieht entsprechend vor, daß bei der Abschußplanung neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zur berücksichtigen ist. Dabei ist den zuständigen Forstbehörden vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Waldschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre

Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG).

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG ist der eingereichte Abschlußplan zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevers aufgestellt ist; andernfalls wird der Abschlußplan von der Behörde festgesetzt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AVBayJG).

Aus den zitierten Rechtsgrundlagen ergibt sich, daß der Gesetzgeber bei der Regelung der Bejagung dem Schutz der Vegetation und daraus resultierenden Ansprüchen der Forstwirte einen klaren Vorrang vor der Hege des Wildes eingeräumt hat. Dies ist insbesondere den verwendeten Formulierungen zu entnehmen, wonach die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft "voll gewahrt" bleiben müssen ("ist so zu regeln") - also nicht nur teilweise z.B. durch Ersatz von Wildverbißschäden - und daß die Erhaltung des Wildbestandes und der Schutz von Tierarten nur "innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen" Ziel der Bejagung ist, da "vorrangig" insbesondere die Waldverjüngung zu berücksichtigen ist. Dieser gesetzlich normierte Vorrang der waldbaulichen vor den jagdlichen Interessen hat seine Ursache insbesondere in der überragenden Bedeutung des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Sauerstoffproduktion und die biologische Vielfalt, aber auch in der bodensichernden Funktion des Waldes. Wird diese schlagwortartig als "Wald vor Wild" bezeichnete Zielvorgabe bei Erlaß des Abschlußplanes verletzt, besteht nicht nur ein erhebliches Allgemeininteresse an der Waldverjüngung. Nach der sogenannten Schutznormtheorie ergibt sich darüber hinaus ein materiell-rechtlicher Anspruch etwa betroffener Eigentümer von Waldgrundstücken, bei denen aufgrund zu niedrig festgesetzter Abschlußzahl die Waldverjüngung nicht mehr gewährleistet ist und der Wildverbiß zur Eigentumsverletzung führt. Dieser auf den Grund und Boden angewiesene Personenkreis soll bei der Bodennutzung (Waldbau) nicht durch die Jagdausübung in seinen Rechten verletzt werden (vgl. BVerwG, U. v. 30.3.1995 - 3 C 8.94, BayVBI 1996, 52). Daß sich daraus wiederum für die Allgemeinheit aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) ein erhebliches Interesse an dem Vorrang der Waldverjüngung vor den jagdlichen Interessen ergibt, bedarf keiner weiteren Darlegung.

- 2.2 Bei der Festsetzung des Abschlußplanes ist zu berücksichtigen, daß den Jagdbehörden hierbei nach § 21 BJagdG, Art. 32 BayJG und § 15 AVBayJG weder ein planerisches Ermessen noch ein vom Gericht nicht voll nachprüfbarer

Beurteilungsspielraum zusteht. Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung des Senats (vgl. U. v. 30.4.1992 - 19 B 91.1220 und 19 B 91.1208; U. v. 7.11.1996 - 19 B 93.956) verwiesen. Danach ist trotz des Wortes "Abschußplan" der Behörde kein planerischer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Das Gericht kann vielmehr die in den Vorschriften gebrauchten unbestimmten Rechtsbegriffe daraufhin - gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen - überprüfen, ob die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt richtig gewertet und die verschiedenen Belange entsprechend der Zielvorgabe des Gesetzgebers zutreffend abgewogen hat. Andererseits ist die Abschußzahl nicht mathematisch-logisch, etwa anhand einer normativen Formel zu bestimmen. Insoweit ist der Behörde eine gewisse Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Prüfung des Gerichts beschränkt sich dann darauf, ob die Höhe des Abschusses sich noch in einem vertretbaren Zahlenrahmen befindet.

Den oben genannten Zahlenrahmen hat das Landratsamt Oberallgäu mit der angefochtenen Abschußplanfestsetzung und der darin festgestellten Abschußhöhe von 200 Stück Rehwild/Jagdjahr mit der vom Sachverständigen ermittelten Abschußhöhe von 120 bis 140 Stück Rehwild/Jagdjahr ganz erheblich überhöht und damit offensichtlich verfehlt.

Zwar hat das Landratsamt die vom Kläger selbst vorgeschlagene Abschußzahl von insgesamt 240 Stück Rehwild, d.h. 80 Stück Rehwild pro Jagdjahr, für die Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 zu Recht als zu niedrig verworfen. Zu Unrecht hat es jedoch das jährliche Abschußsoll auf 200 Stück Rehwild pro Jagdjahr festgesetzt. Damit entspricht die angefochtene Abschußplanfestsetzung im Bescheid des Landratsamts vom 11. Mai/15 Juli 1992 und der diesen Bescheid bestätigende Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 25. März 1993 nicht den in § 21 Abs. 1 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG genannten rechtlichen Anforderungen.

Die Abschußregelung des § 21 Abs. 1 BJagdG dient - auch - der Erfüllung des Hegezieles, das in § 1 Abs. 2 BJagdG näher beschrieben ist. Danach hat die Hege zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 2 S. 1 BJagdG). Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 S. 2 BJagdG). Aus der Vorschrift des § 1 Abs. 2 S. 2 BJagdG folgt, daß die Belange einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung

generell den Vorrang vor der jagdlichen Hege genießen (vgl. BGH, U. v. 22.5.1984, NJW 1984, 1216). Dementsprechend ist einer der Zwecke des BayJG ausdrücklich, "Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch den Wald möglichst zu vermeiden" (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG). Der Begriff "ordnungsgemäß" wird dabei nicht nur von den am Ertrag ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges bestimmt, sondern auch von den Anforderungen, die die Rechtsordnung an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Wirtschaftsweise stellt. Für die hier maßgeblichen Belange der Forstwirtschaft ist daher zu fordern, daß nur eine solche Nutzung ordnungsgemäß und somit vorrangig ist, die neben den ökonomischen Zielen auch die ökologischen Forderungen zur Erhaltung des Biotopes verfolgt (so BGH a.a.O.). Nicht "ordnungsgemäß" wäre insbesondere eine dem Zweck des Bundeswaldgesetzes - BWaldG - vom 2. Mai 1975 (BGBl III 790-18) zuwiderlaufende Bewirtschaftung, wie sie in § 1 Nr. 1 - 3 BWaldG niedergelegt sind. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BWaldG soll der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Unmittelbar aus Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG folgt, daß ein berechtigter Anspruch der Forstwirtschaft die Gewährleistung der Waldverjüngung ist. Aus dieser Bestimmung sowie der weiteren des Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Waldgesetzes - BayWaldG - (i.d.F. d. Bek. v. 25.8.1992, BayRS 7902-1-E) ergibt sich daher insbesondere, daß gerade die Verjüngung und Bewahrung eines standortgemäßen Waldes durch die Abschlußregelung gewährleistet sein muß. Ausgangspunkt und Grundlage jeglicher Abschlußplanung muß deshalb das gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG einzuholende forstliche Gutachten sein, welches den Zustand der Vegetation und der Waldverjüngung insbesondere im Hinblick auf die Einwirkungen des Rehwildes auf diesen Zustand feststellen soll. In diesem forstlichen Gutachten sind somit die vom Rehwild verursachten Verbiß- und Fegeschäden festzustellen und - entsprechend den nach Art. 32 Abs. 8 BayJG erlassenen Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern vom 9. Dezember 1988 (AllMBl 1989 S. 73, zuletzt geändert durch Bek. v. 21.5.1992, AllMBl S. 502) - eine zusammenfassende Wertung der vorhandenen Wilddichte zu treffen und daraus eine allgemeine Empfehlung für die Abschlußplanung im Bereich der Hegegemeinschaft abzuleiten. Nicht erforderlich ist hierbei, daß die forstlichen Gutachten gesondert für jedes Jagdrevier anstelle für die Hegegemeinschaft insgesamt erstellt werden. Dies verlangt auch der Gesetzgeber in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG nicht. Er spricht nämlich nicht davon, daß der Zustand der Vegetation im jeweiligen einzelnen Jagdrevier zu

berücksichtigen ist, vielmehr spricht er generell vom Zustand der Vegetation. In gleicher Weise spricht § 21 BJagdG allgemein von den berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus beschränkt sich der Lebensraum gerade auch des Rehwildes nicht auf das einzelne Jagdrevier, sondern erstreckt sich auf größere Flächen, insbesondere in der kalten Jahreszeit, in der mangels sonstiger Äsungsmöglichkeiten der Verbiß an den Waldbäumen besonders groß ist. Das Abstellen auf die Hegegemeinschaft und nicht auf das einzelne Jagdrevier entspricht letztlich auch § 10 a BJagdG und Art. 13 BayJG. Nach diesen Vorschriften werden die Hegegemeinschaften zum Zweck der Hege des Wildes gebildet und um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschußregelung zu ermöglichen. Um letzteres zu erreichen, ist es daher sinnvoll, die für die Abschußregelung vorgeschriebene maßgebliche Grundlage, nämlich die forstlichen Gutachten, ebenfalls für den Großraum der Hegegemeinschaft zu erstellen.

Mit dem vom Beklagten gehandhabten System haben deshalb die Forstbehörden die Situation der Waldverjüngung und die durch das Rehwild herbeigeführte Schadenssituation, also den Verbiß und die Fegeschäden, objektiv und hinreichend umfassend für jede Hegegemeinschaft ermittelt. So hat das Forstamt S..... in der gutachtlichen Stellungnahme zur Situation der Waldverjüngung in der Hochwildhegegemeinschaft S..... vom 28. Januar 1992 zusammenfassend festgestellt, daß "die Aufnahme der Pflanzen unter 20 cm zeigt, daß sich in der gesamten Hochwildhegegemeinschaft alle in den Altbeständen vorkommenden Baumarten reichlich verjüngen". Weiter ist aber in dem Gutachten deutlich hervorgehoben: "Über 20 cm Höhe geht allerdings die Tanne und der Laubholzanteil wesentlich zugunsten der Fichte zurück." Daher fordert das Forstamt S..... "die schwerpunktmäßige Bejagung der Sturmschadensflächen ("Wiebke", Februar 1991) und der Sanierungsflächen", damit dort "die notwendigen Mischbaumarten aufwachsen können". Als Ergebnis der durch Sturmschadensflächen veränderten Lebensbedingungen hält das Forstamt deshalb fest, daß "der Schalenwildabschuß zwar revierweise und nach Wildarten differenziert, aber insgesamt doch zu erhöhen sein wird". Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die auf das Gemeinschaftsjagdrevier M..... bezogene gutachtliche Stellungnahme des Forstamtes I..... vom 9. Juni 1992. Zwar sei in den letzten zwei Jahren dort eine leichte Tendenz der Verbesserung zu erwähnen, woraus "aber noch nicht ein Gelingen der Verjüngung gefolgert

werden kann, da sich die angekommenen zarten Pflänzchen über zahlreiche Jahre noch im Äserbereich befinden". Dem entspricht auch das im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeholte Gutachten des Prof. Dr. F..... vom 3. Oktober 1994. Danach ist der Zustand der Vegetation "absolut unbefriedigend" und die daraus zu ziehende Folgerung die einer Erhöhung eines Rehwildabschusses. Spricht einerseits das Forstamt I..... in der Stellungnahme vom 9. Juni 1992 davon, daß "die Verjüngungswilligkeit der Standorte auf nahezu der gesamten Waldfläche enorm hoch ist" weist es andererseits aber auch darauf hin, daß "außerhalb dieser Bereiche (Weiserzäune, Aufnahme-punkte für das Vegetationsgutachten) schlagartig eine Verschlechterung festzustellen ist", so führt das Forstamt dies darauf zurück, daß der Wildbestand "nach wie vor begrenzender Faktor allen waldbaulichen Tuns für die zielgerechte Erreichung eines artenreichen Berg-Mischwaldes" ist. Da dieser Wildbestand jedoch nach den bisher gemachten Erfahrungen und den übereinstimmenden Auffassungen aller Experten nicht sicher festgestellt werden kann - es sei denn durch den Totalabschuß in einem bestimmten Gebiet -, hat sich der Abschußplan an den berechtigten Belangen u.a. der Forstwirtschaft zu orientieren. Deshalb ist es auch nicht Aufgabe der forstlichen Gutachten, den konkreten Rehwildbestand für das einzelne Jagdrevier oder für die Hegegemeinschaft zahlenmäßig zu ermitteln, sondern gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG sich "über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen". Der Zustand des Waldes und die Waldschadenssituation, insbesondere die Verjüngungssituation, sind Schwankungen unterworfen. Die Gewährleistung eines standortgerechten Waldes ist ein andauernder und langfristiger Prozeß. Hieraus folgt, daß bei der Abschußplanregelung im Vordergrund die Frage steht, ob und in welchem Umfang der Abschuß erhöht werden oder ein relativer hoher Abschuß für die nächsten Jahre beibehalten werden muß oder ob sich der Zustand des Waldes bereits langfristig so gebessert hat, daß eine Minderung des Abschusses und eine Erhöhung des Rehwildbestandes den Belangen der Forstwirtschaft nicht abträglich ist. Ist deshalb bei ungünstigen Verhältnissen des Lebensraumes in einem Jagdrevier der Rehwildbestand so hoch wie in einem von der Größe her vergleichbaren Jagdrevier mit wesentlich günstigeren Lebensraumbedingungen, so wird auch der Verbiß- und Fegeschaden größer sein. Dann verlangt die vorrangige Behandlung der forstlichen Belange eine Reduzierung des Rehwildbestandes. Ansonsten könnte ein standortgerechter Wald weder bewahrt, geschweige denn wiederhergestellt werden. Wenn andererseits der Rehwild-

bestand nicht allein vom Abschluß abhängig ist, so steht dieser Umstand der Regelung nicht entgegen. Der Rehwildbestand ist zwar eine zeitlich variable Größe und hängt auch von anderen Umständen als vom Abschluß ab. So sind die spezifischen Lebensverhältnisse für den Bestand mit maßgeblich. Dies ändert aber nichts daran, daß einer der maßgeblichen Faktoren, um auf den Bestand einzuwirken, der Abschluß ist. Gleichzeitig ist er für den Revierinhaber das wichtigste und effektivste Mittel zur Bestandsregulierung. Davon geht auch die gesetzliche Regelung aus. Mit sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung von Einstands- und Äsungsverhältnissen kann zwar sowohl auf den Bestand als auch auf die Verbißsituation eingewirkt werden. Dies ändert aber nichts daran, daß bei der konkreten Abschlußplanregelung von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgegangen werden muß und etwaige andere mögliche Maßnahmen, die sich auf die Verbißsituation voraussichtlich günstig auswirken könnten, unberücksichtigt gelassen werden müßten.

Ergibt sich somit aus den forstlichen Gutachten, daß die Gesamtverbißbelastung im Bereich des Gemeinschaftsjagdreviers M..... trotz der Verjüngungswilligkeit der Standorte und einer in den letzten zwei Jahren eingetretenen leichten Tendenz der Verbesserung der Wildbestand der begrenzende Faktor allen waldbaulichen Tuns ist, so ergibt sich daraus zwangsläufig, daß der in den Jagdjahren bis 1991/92 getätigte Abschluß mit dem festgesetzten Abschlußsoll von 300 Rehen (von 1989/90 bis 1991/92) und dem tatsächlich vom Jagdpächter getätigten Abschluß von 239 Stück Rehwild nicht ausreichend war, um zu dem auf der Grundlage eines Abschlußplanes zu gelangenden Ziel der Gewährleistung eines standortgerechten Waldes zu gelangen.

Zu diesem Ergebnis ist mit überzeugenden Darlegungen auch der vom Senat bestellte Sachverständige gelangt. Aufgrund der Augenscheinseinnahme mit dem erkennenden Senat vom 12. Mai 1997 sowie drei weiteren Ortsbesichtigungen (7., 8. und 9.7.1997) kam er zu dem Ergebnis, daß mit dem starken Rückgang der Abschlußzahlen mit Sicherheit eine deutliche Zunahme des Verbisses seit 1991/92 einherging (S. 5 des Gutachtens vom 30.8.1997). Demnach war der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zum damaligen Zeitpunkt unbefriedigend, wenngleich Rückschlüsse aus der jetzt zu beobachtenden Verjüngung auf den Zustand um das Jahr 1992 in nur beschränktem Maße möglich seien. Demzufolge bestätigt der Sachverständige, daß "auch die Angaben des Vorgutachters zur Verbißbelastung bei Tanne und Buche zweifelsfrei eine nicht tolerierbare Höhe des Wildbestandes belegen" (S. 6 oben des Gutachtens). Bei den Begängen mit dem Senat und den weiteren

Ortsbesichtigungen wurde vielmehr bestätigt, daß "außer der Fichte so gut wie keine Verjüngung gesichert war". Aufgrund der Feststellungen beim Augenschein kam er zu der Überzeugung, daß es im Jahr 1992 in erheblichem Umfang eine Buchen-/Tannenverjüngung gegeben haben muß, was auch die Parteien übereinstimmend bestätigt hätten. Wenn zumindest ein Großteil dieser Verjüngung aus dieser Zeit stamme - woran nicht zu zweifeln sei -, dann sei die Verbißbelastung so hoch gewesen, daß ein Heraufsetzen der Abschuszahlen erforderlich sei (S. 6 Mitte des Gutachtens). Der Sachverständige hat deshalb anhand der Zahlen über das Abschusssoll in den vergangenen 15 Jahren festgehalten, daß seitdem ungefähr eine Vervierfachung des Abschuss-Solls stattgefunden hatte. Wenn deshalb eine Verdoppelung des zuletzt festgesetzten Abschusses, wie vom Landratsamt in der angefochtenen Entscheidung gefordert, rechtmäßig hätte sein sollen, so hätte es einer Abwägung hierbei bedurft, "weil ein schwerwiegender, den gesetzlichen Vorgaben zuwiderlaufender Eingriff in den Wildbestand nahelag" (S. 21 des Gutachtens). Anhand der Feststellungen beim Augenschein und den weiteren Ortsbegehungen kam er jedoch zu der Überzeugung, daß "die Notwendigkeit einer Verdoppelung des Rehwildabschusses am Zustand der Waldverjüngung nicht abgelesen werden konnte". Die Frage nach der Erforderlichkeit der Abschussverdoppelung hat er deshalb eindeutig verneint. Ob der Zustand der Waldverjüngung nach einer Reihe von Jahren eine Heraufsetzung des Rehwildabschusses auf 200 Stück/Jahr erforderlich mache, sei zwar nicht auszuschließen. Im Zweifelsfall müsse in mehreren angemessenen, am tatsächlichen Verbiß orientierten Schritten die gesetzlich erwünschte Rehwildichte hergestellt werden, wenn nicht die rehwildspezifischen Hegeziele einseitig gefährdet werden sollten. Insgesamt stellt der Sachverständige eine angemessene und erforderliche Abschusshöhe mit 130 (120 bis 140) Stück Rehwild pro Jahr für die Jagdjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 fest. Diese Erhöhung des Abschusssolls gegenüber den drei vorangegangenen Jagdjahren um 30 % stelle mit dem Vorschlag über 130 Stück Rehwild/Jahr den Mittelwert des Rahmens dar, der sich auch an den Empfehlungen der zuständigen Jagdberater orientiert habe. Auch sei eine 30%ige Erhöhung des vorangegangenen Abschuss-Solls (= 100 Stück) erforderlich und objektiv erreichbar; andere Verbißverursacher seien hierbei berücksichtigt worden, wobei diese keine oder nur untergeordnete Bedeutung hätten. Hervorgehoben hat der Sachverständige hierbei zugleich, daß die körperliche Verfassung des Wildes weder eine Erhöhung noch eine Absenkung der Abschuszahlen notwendig mache. Allerdings könnten durch zusätzliche Äsungs- und geeignete Fütterungsangebote

die Konditionierung des Rehwildes verbessert und gleichzeitig der Verbiß an der Waldverjüngung vermindert werden (S. 21 des Gutachtens). Daß dieses Ergebnis nachvollziehbar ist, ergibt sich für den Senat zum einen aus den bereits vom Sachverständigen erwähnten Empfehlungen der zuständigen Jagdberater. Außerdem hat der Jagdvorstand selbst in seinem Vorschlag zur Neufestsetzung für die Jagdjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 die Gesamtzahl von 330 Stück Rehwild für die drei Jagdjahre bzw. von 150 Stück im ersten Jahre mit anschließender Neufestsetzung genannt. Hinzu kommt, daß der Kläger in den Jagdjahren seit 1992/93 bis 1996/97 nach seinen eigenen Angaben gegenüber dem Gutachter zwischen 49 und maximal 59 Rehen pro Jagdjahr geschossen hat und damit selbst das vom Gutachter angenommene Abschlußsoll von 130 Stück Rehwild/Jagdjahr nicht einmal annäherungsweise erreicht hat, andererseits aber der Jagdvorstand selbst ab dem am 1. April 1998 beginnenden Jagdjahr für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... ein Abschluß-Soll von 120 Stück Rehwild/Jagdjahr vorgeschlagen hat.

Damit aber erweist sich, da die Abschlußzahl nicht mathematisch logisch bestimmt werden kann, sondern sich die Prüfung des Gerichts darauf beschränkt, ob sich die Höhe des Abschusses noch in einem vertretbaren Zahlenrahmen befindet, der vom Landratsamt Ostallgäu festgesetzte Abschluß in Höhe von 200 Stück Rehwild/Jagdjahr für die Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 als rechtswidrig. Hierdurch wird der Kläger auch in seinen Rechten verletzt, soweit das Landratsamt den Zahlenrahmen um die vom Sachverständigen für den Senat nachvollziehbar und überzeugend festgestellte Abschlußhöhe von 130 Stück Rehwild/Jagdjahr erheblich überschritten und damit offensichtlich verfehlt hat.

- 2.3 Die von den Beteiligten vorgebrachten Einwendungen, insbesondere gegenüber dem vom Senat eingeholten Gutachten, soweit sie nicht bereits in Ziffer 2.2 behandelt wurden, führen zu keinem anderen Ergebnis.

Soweit sich der Beklagte auf die gutachtliche Stellungnahme des Waldbiologen A. Z..... vom 16. März 1992 für die vom Landratsamt festgesetzte Abschlußzahl von 200 Stück Rehwild/Jagdjahr beruft, werden in diesem Gutachten potentielle Rehlebensräume, die sich aus Waldanteilen und Waldrandanteilen zusammensetzen, in den Jagdbögen der Jagdgenossenschaft W..... dargestellt und hieraus für das Gemeinschaftsjagdrevier M..... eine Streckenvorgabe von 189 Rehen zur gegenwärtigen Zuwachsabschöpfung und von 225 Rehen für eine Reduktion ermittelt. Dieses Gutachten unterliegt bereits

deshalb erheblichen Zweifeln, weil - worüber sich sämtliche Experten einig sind - ein auch nur annähernd genauer Bestand des Rehwildes sich schon deswegen nicht ermitteln läßt, weil der Rehwildbestand zum einen eine zeitlich variable Größe ist und auch von anderen Umständen als vom Abschluß abhängt, zum anderen der Lebensraum des Rehwildes sich - was wiederum allgemein anerkannt ist - nicht auf das einzelne Jagdrevier beschränkt, sondern sich auf größere Flächen erstreckt. Damit aber wird deutlich, daß der vom Waldbiologen A.... Z..... angenommene potentielle Lebensraum mit dem daraus gefolgerten Rehwildbestand eben nur eine mögliche Größe darstellt, die außer dem theoretischen Ansatz eines potentiellen Rehlebensraumes keine definitive Aussage zum Wildbestand und der aufgrund des Zustandes der Waldverjüngung dementsprechend erforderlichen Abschlußzahl ermöglicht.

Daß eine solche Aussage zum Wildbestand, wie sie der Waldbiologe A. Z..... getroffen hat, äußerst angreifbar ist, zeigt letztlich auch das vom Kläger im Widerspruchsverfahren vorgelegte Gutachten des Forstdirektors a.D. von E..... vom 20. November 1992. Mit diesem Gutachten wird ausschließlich eine Aussage zum Rehbestand getroffen, die aus Streckenspuren im Neuschnee auf drei Meßflächen gefolgert wurden. Daraus errechnete Herr von E..... einen Bestand von 135 bis 145 Rehen. Bei der angenommenen Rehwildsdichte von maximal 140 Stück, was einem Rehwildbestand von 9 Stück/100 ha entspricht, kommt er zu dem Ergebnis, daß bereits ein Abschluß von 100 Stück Rehwild/Jagdjahr zu einer merklichen Verminderung führen würde. Einen Abschluß von 200 Stück Rehwild/Jagdjahr hält von E..... indessen als völlig unmöglich, da hiermit mehr als der Bestand abgeschossen werden müßte. Dies käme einem bereits oben angesprochenen Totalabschluß im Gemeinschaftsjagdrevier M..... gleich. Daß dies nicht zugleich den auch zu berücksichtigenden Zielen der Hege entspricht, bedarf keiner weiteren Darlegungen. Auch dem Gutachten des Forstdirektors a.D. von E..... mangelt es indessen im Kernbereich daran, daß - wie oben bereits zum Gutachten des Waldbiologen A. Z..... - eine zahlenmäßige Erfassung des Rehwildbestandes in einem bestimmten Revier nicht möglich ist. Zudem erfolgt auch in diesem Gutachten kein Rückschluß, wie er dem gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG einzuholenden forstlichen Gutachten zugrunde zu legen ist, vom Zustand der Vegetation und der Waldverjüngung, wie er sich in der Vergangenheit entwickelt und im aktuellen Zustand der Bestandsaufnahme im Januar 1992 für die folgenden drei Jagdjahre dargestellt hat, auf eine etwa erforderliche Abschlußerhöhung oder -senkung.

Soweit das Gutachten des Prof. Dr. F..... von den Beteiligten angegriffen wird, hält dieses in der zusammenfassenden Beantwortung der Fragestellung den Zustand der Waldverjüngung für absolut unbefriedigend und folgert hieraus eine Erhöhung des Rehwildabschlusses. Bereits in der Zusammenfassung des Gutachtens vom 3. Oktober 1994 räumt der Sachverständige indessen ein, daß "die Unwägbarkeiten bei der Festsetzung einer notwendigen Abschlußzahl so groß sind, daß im Grunde genommen keine richtige Abschlußzahl genannt werden kann". Dies wiederholte er auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vom 5. Oktober 1995. Zweifelsfrei bejaht er aber - was auch vom Senat aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen B. H..... angenommen wird -, "daß der Abschluß zum Zeitpunkt der Festsetzung des Abschlußplans 1992/93 bis 1994/95 zu erhöhen war". Wenn der Gutachter allerdings des weiteren ausführt, daß er die Festsetzung des Landratsamtes auf 600 Stück für den Drei-Jahres-Abschlußplan 1992/93 bis 1994/95 und die dazu angegebene Begründung für nicht entscheidend angreifbar hält, so vermag dem der Senat nicht zu folgen. Zum einen hat der Sachverständige selbst Bedenken dahingehend angemeldet, daß die Festschreibung eines Abschusses von 600 Stück für drei Jahre, ohne daß eine Zwischenkontrolle vorgesehen worden sei, bedenklich sei, da nicht vorhersehbar sei, ob die hohe Abschlußzahl über mehrere Jahre erforderlich und erreichbar sein würde. Zum anderen ergibt sich aus der zugrundegelegten Jagdfläche von 1.200 ha dann ein Abschluß von 16,6 Stück/100 ha. Wenn der Sachverständige diesen Wert als "relativ gesehen nicht übermäßig hoch" bewertet, so vermag dem der Senat mit den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Sachverständigen B. H..... nicht zu folgen. Zum einen handelt es sich, was nicht übersehen werden darf, bei der vom Landratsamt festgesetzten Abschlußzahl um eine Verdoppelung des Abschlußsolls, worauf der Sachverständige maßgeblich hingewiesen hat (Seite 16 des Gutachtens vom 30.8.1997). Zum anderen erscheint dem Senat die vom Sachverständigen H..... als den Zustand der Waldverjüngung angemessene Abschlußzahl von 130 Stück Rehwild/Jagdjahr, d.h. 10 Stück Rehwild/100 ha als eine Abschlußfestsetzung, die sich noch einem vertretbaren Zahlenrahmen befindet. Hinzu kommt, daß - worauf das Landratsamt nachdrücklich hingewiesen hat - in den umliegenden Revieren das Rehwild nachhaltig bejagt wurde. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine nicht unerhebliche Sogwirkung aus dem klägerischen in die umliegenden Reviere mit der Folge einer zahlenmäßigen Abnahme des Rehwildes im klägerischen Revier. Daß der vom Sachverständigen Prof. Dr. F..... vorgeschlagene und vom Verwaltungsgericht

übernommene Abschlag bei der Festsetzung der Abschußzahl im Hinblick auf die Anwesenheit von Rotwild letztlich irrelevant ist, zeigen die vom Sachverständigen B. H..... hierzu gemachten und von den Beteiligten nicht angegriffenen Ausführungen dazu, daß "belangvolle dem Rotwild oder Gamswild zuzuordnende Schäden nicht festgestellt werden konnten" (Seite 6 des Gutachtens).

Die von den Beteiligten gegenüber den Darlegungen im Gutachten vom 30. August 1997 vorgebrachten Einwendungen führen zu keinem anderen Ergebnis.

Der Einwand des Klägers, daß im Gutachten der Schluß darauf fehle, daß Veränderungen der Wilddichte bis 1992 für die Verbißsituation eventuell bereits ausreichend gewesen wären, so daß eine Erhöhung der Abschußzahlen überflüssig gewesen sein könnte, ist nicht stichhaltig. Zu Recht weist der Sachverständige in seinem Schreiben vom 7. Dezember 1997 auf die allein maßgebliche Tatsache hin, daß die bis 1992 eingekommene Verjüngung jedenfalls nicht dem Äserbereich entwachsen ist.

Auch der Hinweis des Klägers darauf, daß in speziellen Rehwildfläche auch Rotwildfläche mit enthalten sei, erweist sich als nicht stichhaltig. Zu Recht weist der Sachverständige darauf hin, daß er nur den Lebensraum für Rehwild festgestellt und hieraus Folgerungen gezogen hat, wobei dieser Lebensraum möglicherweise eine höhere oder niedrigere Dichte haben kann.

Zum Einwand der Landesanwaltschaft, daß der Prozentsatz an Waldweide mit 20 % falsch zugrundegelegt worden sei, tatsächlich gebe es nur 1 % Waldweide, weist der Sachverständige auf die Aussage des Jagdvorstehers Rasch hin, die auch seiner eigenen Einschätzung bei Betrachtung der Gesamtsituation entsprochen habe. Zu Recht weist der Sachverständige den weiteren Einwand der Landesanwaltschaft, er habe fälschlicherweise einen Schluß von Hauptholzarten auf Abschußhöhe gezogen, zurück, da im Gutachten (Seite 3/4) keinerlei entsprechende Schlußfolgerung gezogen worden sei.

Der schließlich von der Jagdgenossenschaft erhobene Einwand, bei den vom Sachverständigen nur vorgenommenen vier Ortsbesichtigungen sei lediglich eine oberflächliche Besichtigung möglich gewesen, weist der Sachverständige darauf hin, daß hierbei die wesentlichen Gesichtspunkte erfaßt werden konnten. Hieran hat der Senat auch aufgrund der in anderen Verfahren gewonnenen Erfahrungen keine Zweifel.

Die von der Landesanwaltschaft des weiteren erhobenen Einwände hinsichtlich des Zustands der Verjüngung sowie der Verbißsituation sind unberechtigt. Soweit die Landesanwaltschaft erklärt, die zugrundegelegten Abschußzahlen seien falsch, weist der Sachverständige zu Recht darauf hin, daß es keine "falsch unterlegten Zahlen" gebe, vielmehr - wie häufig - die Zahlen der gemeldeten Abschüsse von den tatsächlich getätigten Abschüssen in einer Vielzahl von Jagdrevieren differieren würden und die vom Kläger selbst zugegebenen Zahlenangaben entsprechend gewürdigt worden seien.

Die Einwände des Klägers zur jagdlichen Bewirtschaftung und dazu, daß er 86 Hochsitze sowie 5 bewegliche Hochsitze habe und diese laufend den Gegebenheiten angepaßt würden, lassen das vom Sachverständigen gewonnene Ergebnis ebenfalls nicht als zweifelhaft erscheinen. Der Sachverständige weist nach Auffassung des Senats zu Recht darauf hin, daß die Zahl der Hochsitze in Verbindung mit der Jagdmethode und der Reviergröße zu sehen und zu verstehen ist. Maßgeblich ist deshalb allein die Tatsache, daß der Kläger die Jagd als Ansitzjagd und weitgehend alleine ausübt.

Auch die Einwände bezüglich der Ausführungen zur Abschußregelung im Revier M..... führen zu keiner anderen Beurteilung.

Der Behauptung der Landesanwaltschaft, die Gesetzeslage lasse keinen Raum für eine Erhöhung in "angemessenen Schritten", wie sie der Sachverständige unter 2.2 des Gutachtens (Seite 16) angesprochen hat, verkennt, daß nach dem Beweisbeschluß und der darin gestellten Frage nach der Erforderlichkeit der vom Landratsamt festgesetzten Abschußzahl die Prüfung des Gerichts sich auch und gerade darauf beschränkt, ob die Höhe des Abschusses sich in einem vertretbaren Zahlenrahmen befindet. Damit weist der Sachverständige zu Recht auf die Frage der Angemessenheit der Abschußzahlen hin, da er dies (Seite 16, letzter Absatz, des Gutachtens) in den Kontext dazu gesetzt hat, daß "der Zustand der Vegetation dies notwendig macht". Daraus, daß der Sachverständige keine Begründung für eine Regelung der Abschußzahlen "von oben kommend" geliefert haben soll, ergeben sich keine Zweifel an dem Gutachten. Zum einen ergeben sich, worauf der Sachverständige zu Recht hingewiesen hat, mehrere Hinweise hierzu in den Akten, und zwar bereits durch den Vorgutachter Prof. Dr. F..... Auch der Jagdvorstand selbst hat eine solche Abschußregelung, beginnend mit nur 150 Stück Rehwild/Jagdjahr, vorgeschlagen. Gleiches gilt für das Gutachten des Forstamts I..... vom 9. Juni 1992, worin eine drastische Reduzierung innerhalb der nächsten zwei bis

drei Jahre und mindestens im ersten Jahr eine Festsetzung von 200 Stück Rehwild/Jagdjahr als notwendig erachtet wird.

Soweit die Landesanstalt für Naturschutz darauf verweist, daß der Sachverständige keine Begründung für ein eventuelles Unterschreiten des Mindestwildbestandes abgegeben habe, liegt eine solche "Befürchtung", wie sie der Sachverständige allein zum Ausdruck gebracht hat (Seite 18, oben, des Gutachtens) bereits nach Meinung jedenfalls des Sachverständigen von E. nahe. Diese Aussage wird vom Sachverständigen B. H. allerdings selbst noch insoweit eingeschränkt, als dieser seine Befürchtung, der Mindestwildbestand könnte unterschritten werden, damit relativiert, daß "eine dem Ziel artgerechter Hege zuwiderlaufende Dezimierung zu befürchten" sei (Seite 18, oben, des Gutachtens). Daß derartige Befürchtungen im Bereich des möglichen liegen, ist auch ohne weitere Ausführungen hierzu nachvollziehbar und bedarf deshalb auch keiner weiteren Darlegungen.

Wenn die Jagdgenossenschaft darauf hinweist, daß bereits seit 1977 das Abschußsoll erhöht worden sei, die kleinen Schritte jedoch bislang ohne Wirkung geblieben seien, so weist der Sachverständige zutreffend darauf hin, daß der Erfüllungsgrad des Abschußsolls in der Vergangenheit unerheblich ist. Maßgeblich ist vielmehr der im Jahre 1992 vorgefundene Zustand der Verjüngung der Vegetation im fraglichen Bereich. Auch der Vorwurf, der Sachverständige habe davon gesprochen, eine Erhöhung um 100 % sei unzumutbar, trifft nicht zu. Mit Recht weist der Sachverständige in seiner Entgegnung vom 7. Dezember 1997 darauf hin, daß er keine derartige Aussage getroffen habe.

Die Einwände zur jagdlichen Bewirtschaftung, wie sie vom Kläger und der Landesanstalt für Naturschutz erhoben wurden, sind ebenfalls unerheblich.

Wenn der Sachverständige nach Meinung des Klägers zu Unrecht kritisiert, daß die Bejagung unzureichend sei, so liege dies daran, daß nur zwei Begehungsscheine laut Pachtvertrag möglich gewesen seien. Demgegenüber weist der Sachverständige zu Recht darauf hin, daß bei einer anderen Art der Bejagung, als sie der Kläger im großen und ganzen ausschließlich im Rahmen der Ansitzjagd und alleine durchgeführt hat, ohne daß die Möglichkeiten einer Bewegungsjagd genutzt worden seien und ohne daß ein Berufsjäger angestellt worden sei, die Erfüllung des Abschußsolls bzw. 130 Stück Rehwild/Jagdjahr durchaus möglich gewesen wäre. Wenn die Landesanstalt für Naturschutz ferner darauf hinweist, daß die Behauptung des Sachverständigen, die Jagd durch den Kläger

sei "erfolgreich" gewesen, nicht stichhaltig sei, wie die Bejagung in den Nachbar-Revieren zeige, so weist der Sachverständige insbesondere auf die Angaben zum Staatsjagdrevier hin, wo bei vergleichbarer Fläche das Abschußsoll - wie im Falle des Klägers - bei 10 Stück/100 ha Waldfläche liegt.

Auch die Einwände, der Sachverständige habe die Altersstruktur der dreijährigen und älterer Rehe nicht ermittelt, wie sie seitens des Klägers erhoben wurden, gehen fehl. Zum einen hat der Sachverständige in der Anlage 5 zum Gutachten die entsprechenden Auflistungen dargestellt. Im übrigen weist er zutreffend darauf hin, daß das Alter des Rehwildes nur bis zum einjährigen Stück Rehwild sicher ermittelbar ist, während die Feststellungen hinsichtlich des konkreten Alters von älteren Stücken Rehwild mit Unsicherheitsfaktoren belegt sind.

Schließlich lassen sich aus dem weiteren Einwand des Klägers, daß keine wesentliche Änderung der Konditionierung des Wildes nach Absenkung der Abschußzahlen erfolgt sei, keine Zweifel an dem Gutachten herleiten. In dem Gutachten selbst hat der Sachverständige nämlich in der abschließenden Kurzzusammenfassung unter Ziffer 4 (Seite 21 des Gutachtens) darauf hingewiesen, daß die körperliche Verfassung des Wildes weder eine Erhöhung noch eine Absenkung der Abschußzahlen notwendig mache.

Die von der Landesadvokatur hervorgehobenen berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft, die (nach Meinung der Landesadvokatur) der Sachverständige als "gegen Null tendierend" betrachte, hat der Sachverständige mit den von ihm bereits im Gutachten vom 30. August 1997 dargelegten Erwägungen, wie er sie insbesondere unter 2.2 (Seite 15 bis 18 des Gutachtens) ausgeführt hat, entgegen der Auffassung der Landesadvokatur hinreichend gewürdigt. Zutreffend weist der Sachverständige deshalb auch darauf hin, daß die Frage der Erforderlichkeit von 200 Stück Rehwild/Jagdjahr durch das Landratsamt nicht hinreichend begründet wurde, da das Landratsamt sich auf die, wie oben bereits dargelegt, maßgebliche gutachtliche Stellungnahme des Waldbiologen A. Z..... gestützt hat. Hiermit hat sich der Sachverständige unter Ziffer 1.3.5 (Seite 12 bis 14 des Gutachtens) hinreichend auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen des Senats, wie sie oben bereits hierzu gemacht wurden, wird im übrigen verwiesen.

Befindet sich demnach die vom Sachverständigen festgestellte Abschußhöhe von 130 Stück Rehwild/Jagdjahr in dem vertretbaren Zahlenrahmen, den der Senat nach den gesamten im Verfahren gewonnenen Erkenntnissen als zutreffend erachtet, so ist erhebliches Indiz dafür, daß die vom Sachverständigen für die Jagdjahre 1992/93 bis 1994/95 nachträglich ermittelte Höhe des erforder-

lichen Abschusses sich in eben diesem vertretbaren Zahlenrahmen befindet, die Tatsache, daß der Jagdvorstand selbst ab dem am 1. April 1998 beginnenden Jagdjahr - in Kenntnis der von ihm nachhaltig behaupteten früheren Versäumnisse des Klägers - lediglich einen Abschuß von 120 Stück Rehwild/Jagdjahr für die künftigen drei Jagdjahre für erforderlich hält. Der angefochtene Bescheid des Landratsamtes wäre deshalb ohne Eintritt der Erledigung der Hauptsache insoweit aufzuheben gewesen. Entsprechend war nunmehr festzustellen, daß die Abschußplanfestsetzung des Landratsamtes Oberallgäu für die Jagdjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 insoweit rechtswidrig war, als darin mehr als insgesamt 390 Stück Rehwild (jeweils 130 Stück Rehwild bzw. 140, 130 und 120 Stück Rehwild für die jeweiligen Jagdjahre) festgesetzt wurden. Ob der Abschuß kontinuierlich für jedes Jagdjahr auf 130 Stück Rehwild oder - wie der Sachverständige H..... ausgeführt hat und sowohl der Sachverständige Prof. Dr. F..... als auch schon das Forstamt I..... in der Stellungnahme vom 9. Juni 1992 für das erste Jahr der Neufestsetzung haben "anklingen" lassen - eine Festsetzung "von oben kommend", also von 140 über 130 zu 120 Stück Rehwild/Jagdjahr, das dem "vertretbaren Zahlenrahmen" unter Berücksichtigung des Vorrangs der Forstwirtschaft am nächsten kommende Ergebnis sein müßte, kann offen bleiben. Denn nach Ablauf der Jagdperiode stellt sich dies angesichts des vom Kläger in jedem Fall nicht erreichten Abschußsolls nicht einmal mehr als Problem der zu entrichtenden Zwangsgelder dar, was im übrigen auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg war dementsprechend abzuändern. Die Berufung der Landesadvokatur konnte aus den dargelegten Gründen keinen Erfolg haben.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Entsprechend waren die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens anteilig dem Kläger bzw. dem Beklagten aufzuerlegen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen haben diese billigerweise selbst zu tragen (§ 162 Abs. 3 VwGO). Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Beschluß:

Der Streitwert wird unter Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. Oktober 1995 auf 18.000,00 DM im erstinstanzlichen Verfahren und auf 24.000,00 DM im Berufungsverfahren festgesetzt, da mangels bezifferbarer Bedeutung des klägerischen Interesses für jedes Jagdjahr der Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (je 6.000,00 DM) bzw. der Berufungseinlegung (je 8.000,00 DM, siehe Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 29. Juni 1994, BGBl I 1325, in Kraft ab 1. Juli 1994) festzusetzen ist (§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. bzw. i.d.F.d. Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994).

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Weinfurtnern

Kögler

Krodel

Gericht: VGH

Aktenzeichen:

19 B 95.3738

Sachgebiets-Nr. 350

Rechtsquellen:

- § 21 BJagdG
- Art. 32 BayJG
- § 15 AVBayJG
- § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO

Hauptpunkte:

- Abschlußregelung für Rehwild
- Fortsetzungsfeststellungsantrag, Feststellungsinteresse
- Waldschadenssituation
- Vorrang der waldbaulichen vor jagdlichen Zwecken
- Verdoppelung der Abschlußquote unangemessen

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Agrar 2000, 207

NvR 2000, 157

Urteil des 19. Senats vom 19. Mai 1998
(VG Augsburg)